

BK-Aktuell

Bezirkskammer **Hartberg-Fürstenfeld**



© pixabay

Nicht retournieren!

Österreichische Post AG
MZ 02Z033252 M
Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld
Wienerstraße 29, 8230 Hartberg

Inhalt	Seite
Kammerobmann	2
Kammersekretär	3
Invekos	4
Naturschutz	8
Bioberatung	9
Betriebswirtschaftsberatung	10
Innovationsberatung	11
Arbeitskreis Milchproduktion	12
Pflanzenbau	14
Pflanzenschutz	17
Forstwirtschaft	18
Bäuerinnenorganisation	23
Landjugend	23
Direktvermarktung	25
Urlaub am Bauernhof	27
LFI	29
Tipps und Termine	30

Kammerobmann



Geschätzte Bäuerinnen und Bauern, liebe Jugend!

Landwirtschaftlicher Grund – für Alle und Alles verfügbar?

Als das **Sachprogramm Photovoltaik (SAPRO)** bekanntgegeben wurde, liefen natürlich die Telefone heiß!

824 ha ausgewiesene Flächen in der Steiermark, davon **246 ha** in unserem Bezirk und das vorwiegend auf **produktiven Ackerböden!** Als Interessensvertretung ist es unsere Pflicht, Grund und Boden für die Produktion von **Futter- und Lebensmitteln** zu verteidigen, aber auch die Eigentumsrechte zu wahren! Da dieser Prozess für die Findung geeigneter Flächen bereits zwei Jahre andauert, gibt es natürlich auch Grundbesitzer die schon Vorverträge unterzeichnet haben, welche auch **Mitglieder** der Landwirtschaftskammer sind und das Recht haben, mit ihren Sorgen und Anliegen bedient zu werden.

Wir haben über die ausgewiesenen Flächen im **Hauptausschuss** unserer Bezirkshammer, sowie in mehreren Besprechungen und Vor-Ort-Begehungen diskutiert und es werden **Informationsveranstaltungen** abgehalten (wurden abgehalten), um die betroffenen Betriebs- und Grundstückseigentümer bestens zu informieren, denn eines steht fest: Wie oder was mit einer Fläche passiert, entscheidet hier alleine der **Grundbesitzer!** Wir wissen aber auch, dass durch den Ausstieg aus fossilen Energieträgern, in **Zukunft** ein Mix aus **Photovoltaik-, Wind-, Wasserenergie und Biomasse** herbeigeführt werden muss. Wir haben diese Möglichkeiten, da bei uns alles verfügbar ist! Wir vertreten vehement, dass unser landwirtschaftlicher **Grund und Boden**, nicht für alles zur Verfügung stehen kann. **Er ist nicht vermehrbar und unbegrenzt verfügbar!**

Natürlich möchten wir unserer **Bezirkshauptfrau Mag. Kerstin Raith-Schweighofer** zur Bestellung seit **1. Jänner 2023** herzlich gratulieren und ihr für die neuen Herausforderungen viel Erfolg wünschen. Gleichzeitig bitten wir die bestehende, gute Zusammenarbeit zu den The-

men der Land- und Forstwirtschaft aufrecht zu erhalten.

Eine **nicht zufriedenstellende Entwicklung** gibt es nach wie vor bei den **Rotwildbeständen** am Wechsel. Leider gab es in der Vergangenheit wieder massive Schälschäden zum Leidwesen der Grundeigentümer, aber auch der Jägerschaft. Um dies besser in den Griff zu bekommen, gab es auf Einladung von Frau **Dipl.-Ing. Huberta Kroisleitner** mit fachlicher Expertise von Wildbiologen **Dipl.-Ing. Hubert Zeiler** mit den Jagdverantwortlichen Gespräche, um einen zielführenden Abschussplan zu erstellen. Hier sind die **Gemeindejagd-**, aber auch die **Eigenjagdverantwortlichen** gefordert, diesen auch umzusetzen. Weiter's ist es auch wichtig, dass Grundeigentümer mit der Jägerschaft kommunizieren. Das sind wichtige Voraussetzungen, damit es in Zukunft besser wird. Leider wurde seitens der Landesregierung die Forderung der Landwirtschaftskammer, auch den Einsatz der **Nachtsichttechnik für die Schwarzwildjagd** zu nutzen, noch nicht stattgegeben, aber wir geben hier nicht nach!

Wolf-Krähen-Biber: Auch hier sehen wir massive Schäden auf die Landwirt:innen zukommen. Rechtlich momentane Möglichkeiten zur **Schadensabwehr** beim Biber im Blattinneren!

Nach zweijähriger unfreiwilliger Pause konnte unser gesellschaftliches Großereignis „**Unser Bezirksbauernball**“ wieder stattfinden. Herzlichen Dank an die vielen fleißigen, helfenden Hände, aber auch den **Bäuerinnen** und vor allem der **Landjugend!** Großartig was hier geleistet wurde!

In dieser schnelllebigen Zeit, möchte ich euch allen **viel Menschlichkeit**, aber vor allem Gesundheit mit **positiver Lebenseinstellung** wünschen! Bleiben wir in Kontakt.

Euer
Kammerobmann Herbert Lebitsch

Kammersekretär



Sachprogramm Erneuerbare Energie - Solarenergie

Ziel dieses Sachprogrammes ist die Erhöhung des Anteiles der Strom- und Wärmeproduktion aus dem erneuerbaren Energieträger „Solarenergie“. Mit gegenständlicher überörtlicher Raumplanung sollen auf vorbelasteten und gut geeigneten Standorten in räumlich konzentrierter Form Ausweisungen von Vorrang- und Ausschlusszonen erfolgen. Neben den überörtlichen Vorgaben werden auch der örtlichen Raumplanung nachstehende priorisierte PV-Standorte empfohlen:

1. Dachflächen und Fassaden
2. Versiegelte und vorbelastete Flächen (Parkplätze, Verkehrsflächen, ...)
3. In Kombination oder im unmittelbaren Anschluss an industriell – gewerblichen Nutzungen oder Infrastrukturanlagen

Gegenständliches Sachprogramm wird in Form einer Verordnung umgesetzt. Darin werden Vorrangzonen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von mehr als 10 ha sowie Ausschlusszonen und Vorgaben für die örtliche Raumplanung durch Größenbeschränkungen und Standortkriterien festgelegt. Die mittels dieser Verordnung ausgewiesenen Vorrangzonen treffen in unserem Bezirk überwiegend wertvolle Ackerflächen zwischen Hartberg und Fürstenfeld in einer Größenordnung von rund 246 ha. Die Flächen sind im Internet abrufbar unter: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12900898/74836203/>

Der Verordnungsentwurf samt den ausgewiesenen Flächen befindet sich derzeit in Begutachtung. Begründete schriftliche Stellungnahmen können bis zum 24. März 2023 per Mail an abt13-bau-raumordnung@stmk.gv.at (Betreffzeile mit Wort „Begutachtung“ versehen) übermittelt werden. In die Zuständigkeit der Gemeinden fallen daher künftig nur mehr Anlagen mit einer Flächeninanspruchnahme von unter 10 ha. Diese stehen jedoch, abhängig von ihrer Größe (unter oder über 2 ha), unter gewissen Errichtungsvoraussetzungen.

Außerhalb der im Entwurf festgelegten PV- Vorrangzonen werden die verbleibenden landwirtschaftlichen Vorrangzonen als Ausschlusszonen für Photovoltaikanlagen, mit Ausnahme von Agri-Photovoltaik, festgelegt.

Seitens des Landes wurde mehrfach versichert, dass eine Inanspruchnahme der Vorrangzone dem jeweiligen Grundeigentümer überlassen bleibt und keine

Zwangsmaßnahmen angedacht sind. Ob die Fläche somit letztlich mit PV-Modulen bebaut wird, obliegt dem einzelnen Grundstückseigentümer.

Was gilt es zu beachten, wenn die eigene Fläche als Vorrangzone ausgewiesen ist:

- Keine voreilige Unterzeichnung von Verträgen ohne vorherige fachliche und rechtliche Prüfung
- Vorab steuerrechtliche Auswirkungen prüfen (Einkommenssteuer, Grundsteuer, Umsatzsteuer)
- Mitberücksichtigung der Auswirkung auf etwaig bestehende Verträge (bspw. Pachtverträge)

Für eine Energiewende ist es unbestritten, dass alternative Energieträger benötigt werden. Dabei ist es uns vor allem in der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Anliegen die Klimaerwärmung zu bremsen, um unsere Produktionsgrundlagen bestmöglich erhalten zu können. Dabei ist es aber auch wichtig, hochqualitative Böden für die Lebensmittelproduktion zu erhalten und die Energieproduktion auf Dachflächen sowie geringwertigen und vorbelasteten Flächen zu forcieren. Ein diesbezüglicher Netzausbau ist dabei unabdingbar und dringend notwendig.

Bei etwaigen Fragen stehen wir Ihnen als Bezirkshammer gerne zur Verfügung.

Produktionseinschränkungen durch den Biber

Der Biber fühlt sich in unserem Bezirk sichtlich wohl. Die Anfragen nehmen auf Grund von Produktionseinschränkungen und entstandenen Schäden zu. In solchen Fällen können sich betroffene Landwirte an die Beratungsstelle des Landes (Bibermanagement) und an die Berg- und Naturwacht wenden. Es besteht die Möglichkeit, nach vorhergehender Genehmigung Gegenmaßnahmen, zu setzen. Ohne vorhergehender Genehmigung kann dies zu empfindlichen Strafen führen. Für präventive Maßnahmen wie Dammdrainagen, Baumschutzmaßnahmen oder Elektrozäune gegen Fraßschäden oder Dammneubauten gibt es von Seiten des Landes Unterstützungsmöglichkeiten.

Kontakte:

Mag. Brigitte Komposch, MSc – Ökoteam,
T 0316/351650-17; E bibermanagement@oeko-team.at | www.bibermanagement.at

Kontaktpersonen vor Ort

- Bezirksleiter Steirische Berg- und Naturwacht, Prof. Alfred Ertl, T 0664/9838947 (Gebiet ehemaliger Bezirk HB)
- Steirische Berg- und Naturwacht Ilz - Manfred Kaplan T 0664/4512802 und Heptner Rosemarie T 0676/4875883 (Gebiet ehemaliger Bezirk FF)

Ing. Manfred Oberer, BA

Invekos-Informationen



INVEKOS – Informationen

Die Abwicklung Mehrfachantrag ist voll im Gang. Betriebe, die im November, Dezember einen Abgabetermin hatten (ÖPUL Maßnahmenbeantragung) und noch eine Fertigstellung des Antrags benötigen, haben den Zweitermin gleich ausgehändigt bekommen. Dieser wird NICHT nochmals zugesendet. Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um die fristgerechte Fertigstellung des Mehrfachantrags.

Mehrfachantrag - Fristen

Die Antragsfrist für den Mehrfachantrag Flächen 2023 endet am Montag, 17. April 2023. Es sind alle Flächen zu beantragen, die am 1. April 2023 bewirtschaftet werden. Es gibt keine Nachfrist und damit keine Möglichkeit danach prämienvirksam einen Antrag zu stellen. Wurde der Mehrfachantrag fristgerecht eingereicht, sind Korrekturen oder bestimmte Nachreichungen möglich. Dazu gehören jedenfalls

3. Nov. 2022 bis 31. August 2023	Beantragung Zwischenfruchtbeurteilung-Variante 1 bis 3
3. Nov. 2022 bis 30. September 2023	Beantragung Zwischenfruchtbeurteilung-Variante 4 bis 7
3. Nov. 2022 bis 30. November 2023	Güllemenge für bodennah ausgebrachte bzw. separierte Güllemenge

Bis spätestens am 15. Juli 2023 sind Änderungen der Schlagnutzungsart im Mehrfachantrag 2023 zulässig und prämienvirksam, sofern die antragstellende Person noch nicht auf einen Verstoß hingewiesen wurde oder eine Vor-Ort-Kontrolle am Betrieb angekündigt wurde oder einen Verstoß festgestellt hat.

Eine Nachbeantragung von Codes, die mit einer Prämienausweitung verbunden sind, ist nicht möglich. Weicht der tatsächliche Anbau oder Bewirtschaftung von der Beantragung ab, weil statt zB Soja doch Kürbis angebaut wurde, ist jedenfalls eine Korrektur vorzunehmen.

Eigenkontrolle Antrag

MFA 2023 - Feldbestandsliste

Antragsnummer	Fläche	Feldtyp	MFA-Code	Antrag	
				Titel	Status
123456789	12345678	A	1	1.0101010101	0,1000
				1.0202020202	0,2000
				1.0303030303	0,3000
				1.0404040404	0,4000
				1.0505050505	0,5000
				1.0606060606	0,6000
				1.0707070707	0,7000
				1.0808080808	0,8000
				1.0909090909	0,9000
				1.1010101010	1,0000
987654321	87654321	B	2.0101010101	0,1000	
			2.0202020202	0,2000	
			2.0303030303	0,3000	
			2.0404040404	0,4000	
			2.0505050505	0,5000	
			2.0606060606	0,6000	
			2.0707070707	0,7000	
			2.0808080808	0,8000	
			2.0909090909	0,9000	
			2.1010101010	1,0000	

© Martina Kogler

Bitte prüfen Sie die nach der Antragserfassung ausgehändigten MFA-Bestandteile wie MFA-Angaben oder Feldstückliste auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Ein fehlerfreier Mehrfachantrag ist die Voraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen und Leistungsabgeltungen in voller Höhe. Die Verantwortung über die erfassten flächen- und tierbezogenen Daten im Mehrfachantrag obliegt ausschließlich dem Antragsteller. Bitte melden Sie sich telefonisch, wenn Sie unsere Hilfestellung bei einer Korrektur wünschen.

Naturschutz: Anmeldung zur Begutachtung neuer Flächen

Für die Teilnahme an den Naturschutzmaßnahmen „Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“ ist eine Projektbestätigung erforderlich.

ÖPUL – Naturschutz

Das Formular Anmeldung zur Kartierung 2023 (gültig für MFA 2024) ist auf der Homepage des Landes Steiermark www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837752/DE/ ganz unten unter „Vertragsnaturschutzprogramm“ zu finden.

ÖPUL – Ergebnisorientierte Bewirtschaftung

- Die Anmeldung für die Kartierung muss bis 31. März 2023 erfolgen um für das Jahr 2024 kartiert zu werden. ebw-oepul.at
- Von 1. Mai bis 30. September findet die Kartierung vor Ort statt.
- Nach dem Kartierungszeitraum werden die Projektbestätigungen versendet.



Prüfung auf Plausibilitätsfehler

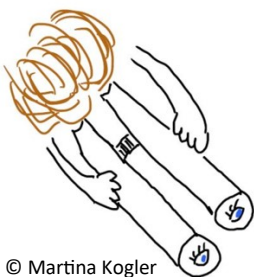
Mitte März werden alle Anträge seitens der AMA auf offene Fehlermeldungen überprüft. Die Ergebnisse werden digital oder postalisch mitgeteilt. **Alle Betriebe, die noch einen Bearbeitungsstermin für**

den Mehrfachantrag haben, bitten wir das Schreiben zu diesem Termin mitzubringen. Die Meldungen werden dann mitbearbeitet.

Da das Erfassungssystem sehr instabil war ist davon auszugehen, dass es zu vielen Mitteilungen kommt. Fehlermeldungen, die bereits bei der Antragsabgabe vorhanden waren und abgeklärt wurden sind auf Ihrem Ausdruck Hilfssummenblatt ersichtlich und sollen vorab verglichen werden.

Am 21. April werden nochmals alle gesendeten Mehrfachanträge seitens der AMA auf vorhandene Fehler überprüft (Preliminary Checks). Die Ergebnisse werden am 25. April elektronisch oder postalisch versendet. **Bitte melden Sie sich telefonisch, falls Sie unsere Hilfe brauchen, damit eine gute Organisation möglich**

Flächenmonitoring



In der Invekos-Abwicklung besteht ab 2023 in allen EU-Mitgliedsstaaten die Verpflichtung ein sogenanntes Flächenmonitoring einzuführen. In anderen EU-Staaten wird dies schon seit Jahren umgesetzt.

Das Flächenmonitoring stützt sich auf Satellitenbilder, über die eine Plausibilisierung der Antragsdaten vorgenommen wird. Eine Flächenvermessung wird nicht durchgeführt, sehr wohl aber werden zB Flächenversiegelung (Nicht-LN), Schlagnutzungsarten, Mähzeitpunkte oder die Bodenbedeckung mit Zwischenfrüchten abgeglichen. Die Vorortkontrollrate soll damit von fünf auf drei Prozent reduziert werden.

Für den Antragsteller entsteht ein Handlungsbe-

darf, wenn zB laut Satellitenbild auf einem Schlag jedenfalls eine andere Kultur als beantragt festgestellt wird. Derartige Feststellungen kann der Landwirt binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung sanktionsfrei korrigieren. Weitere Infos zu diesem Thema werden in den nächsten Monaten über landwirtschaftliche Medien und Newsletter erfolgen.

Ackerstaterhalt - Dauergrünlandwerdung

Ackerflächen, die durchgehend seit mindestens fünf Jahren als Ackerfutter (im jeweiligen MFA) deklariert wurden, werden zu Dauergrünlandflächen, wenn im sechsten Antragsjahr keine entsprechende Fruchtfolgemaßnahme durchgeführt wird.

Unter Fruchtfolge wird die Änderung des Pflanzenbestands durch eine aktive Tätigkeit (zB Umbruch mit Neuaussaat, Frässaat, Direktsaat) mit Änderung der Schlagnutzungsart im Mehrfachantrag (MFA) zu einer Ackerkultur wie beispielsweise Getreide oder Mais verstanden. Möglich ist auch die Änderung des Pflanzenbestands durch eine aktive Tätigkeit mit einer Leguminose in Reinsaat (Klee oder Luzerne) bzw. Leguminosenmischung (Kleearten oder Luzerne) und Beantragung als „Klee“ oder „Luzerne“.

Da in Abhängigkeit von Anbauverfahren und den folgenden Witterungsverhältnissen die Konkurrenzkraft der angebauten Kleearten (zulässig sind ausschließlich Reinsaaten oder Mischungen verschiedener Kleearten sowie Luzerne) leiden kann, wird als Folgekultur auch Klee gras (max. Gräseranteil 40 %) akzeptiert. In diesem Fall muss der Code LRS (LeguminosenReinSaat) im betroffenen Mehrfachantrag (MFA) vergeben werden, um als Ackerfutterkultur gewertet zu werden.

Wird die Schlagnutzungsänderung durch Einsaat einer Klee grasmischung herbeigeführt, kann diese Maßnahme NICHT als Fruchtfolgemaßnahme akzeptiert werden; die Fläche würde zu Dauergrünland! Ebenso ist es möglich mit einer Nachsaat einer Grasart mit einer Aussaatmenge von mind. 20kg/ha den Ackerstatus aufrecht zu erhalten. Im Mehrfachantrag muss die entsprechende Ackerfutter-Schlagnutzungsart und der Code NSG (=NachSaatGräser) angegeben werden.

ACHTUNG: Wird die Fruchtfolgemaßnahme mit einer Ackerfütterkultur als Klee gras LRS oder Futtergräser NSG gesetzt so wird der Ackerfütterzähler auf 1 gesetzt und eine neuerliche Fruchtfolgemaßnahme ist bereits im fünften Jahr zu setzen.

Durchgeführte Fruchtfolgemaßnahmen sind zu dokumentieren und die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren, zB Saatgutrechnung, Saatgutmenge, betroffenes Feldstück (Schlag), eingesäte Kultur, angewandte Sätechnik, gegebenenfalls Maschinen(ring)-abrechnung (mit Angabe der bearbeiteten Feldstücke und Fläche), Datum der Einsaat. Die Aussaat muss bis spätestens 15. Mai erfolgen.

Sofern Getreidearten wie beispielsweise Roggen, Hafer, Gerste oder Triticale bestandsbildend (in Reinsaatstärke ausgesät) kultiviert und im MFA beantragt werden, unterbricht deren Anbau (unabhängig von der Nutzung) die Dauergrünlandwerdung.

ACHTUNG: Wird nach fünf Jahren Ackerfütternutzung im Frühjahr des sechsten Jahres vor dem Anbau einer Ackerkultur wie zB Silomais noch Feldfutter geerntet, wird die Fläche zum Dauergrünland. Ein nachfolgender Anbau von Silomais als Zweitkultur hat einen Grünlandumbruch zur Folge. Dieser Sachverhalt kann über das Flächenmonitoring festgestellt werden.

Beispiel 1:

Nach 5 Jahren Ackerfütter (Klee gras, Wechselwiese), muss spätestens im Jahr 2023 eine Fruchtfolge durchgeführt werden um den Ackerstatus zu erhalten.

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hafer	KG	KG	WW	WW	WW	Hafer

KG = Klee gras

WW = Wechselwiese

Beispiel 2:

2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Hafer	KG	KG	WW	WW	WW	KG (LRS)

KG = Klee gras

WW = Wechselwiese

Code LRS = LeguminosenReinSaat

Umwandlung von Grünland in Acker

Nach der Nutzungsart „Grünland“ kann der Ackerstatus **nur durch eine Ackerkultur** (zB Getreide) aktiviert werden. Die Umwandlung von Grünland in Ackerland mit einer Ackerfütter-schlagnutzungsart (zB Wechselwiese) oder die Beantragung einer Hemmung (Wechselwiese NAT oder Grünbrache DIV) ist nicht möglich.

Folgende Schlagnutzungsarten aktivieren neben den klassischen Ackerkulturen wie zB Mais oder Getreide ebenfalls den Ackerstatus:

- Deklarierte Gräser-Vermehrungsflächen mit dem Code SG
- Klee (max. 10 % Gräseranteil im Bestand)
- Luzerne

Hemmung der Dauergrünlandwerdung

Brachflächen und bestimmte Flächen im Rahmen von ÖPUL-Maßnahmen hemmen bei Codierung der entsprechend gültigen Maßnahmen die Dauergrünlandwerdung für die Dauer ihrer Beantragung.

Die für die jeweilige Maßnahme/Konditionalität festgelegten Bedingung ist einzuhalten, um als Hemmung anerkannt zu werden (zB auf GLÖZ 4 Pufferstreifen Einhaltung des Bodenbearbeitungsverbotes, etc).

Nach Beendigung der Maßnahme (bzw. bei fehlender Codierung des betroffenen Schlages) werden jene Jahre, die vor Verpflichtungsbeginn bereits als Ackerfütter bzw. Grünbrache ohne Hemmung beantragt wurden, bei der Zählung als Ackerfütter berücksichtigt.

War auf der Fläche vor Verpflichtungsbeginn bereits fünf Jahre Ackerfütter beantragt, so muss nach Beendigung der Maßnahme eine aktive Bestandsänderung erfolgen, um den Ackerstatut zu erhalten.

Die in der Tabelle auf der nächsten Seite angeführten gültigen Maßnahmen, hemmen in Verbindung mit den genannten Schlagnutzungsarten und Codes die Dauergrünlandwerdung:

ÖPUL-Maßnahme/ Konditionalität	Schlagnutzungsart	Code
Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB) Biologische Wirtschaftsweise	Grünbrache, Sonstiges Feldfutter	DIV DIVRS
Naturschutz	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Ackerweide	NAT
Ergebnisorientierte Bewirtschaftung	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Ackerweide	EBW
Weiterführung 20-jährige Verpflichtung	Grünbrache, Wechselwiese	K20
Erosionsschutz Acker- begrünte Abflusswege	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter	BAW
Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker- Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter	AG
Digitalisierter Pufferstreifen unter GLÖZ 4 (5 m oder 10 m)	Grünbrache, Klee gras, Wechselwiese, Futtergräser, Sonstiges Feldfutter, Ackerweide	
GLÖZ 8	Grünbrache, Klee gras*, Wechselwiese*, Futtergräser*, Sonstiges Feldfutter*, Ackerweide*	NPF

*gültig nur für Mehrfachantrag 2023

Aktuelle Hinweise

- Wurde die landwirtschaftliche Tätigkeit vor 31. Dezember 2022 aufgenommen und soll erstmalig das TOP UP Junglandwirte beantragt werden muss dies unbedingt im Mehrfachantrag 2023 erfolgen. Andernfalls erlischt der Anspruch auf diese Förderung.
- Neuerung für Almauftreiber: Die gekoppelte Prämie für die aufgetriebenen Tiere muss jährlich vom Auftreiber (Tierbesitzer) im MFA für die gewünschten Kategorien beantragt werden (bisher war diese Beantragung automatisch). Die Beantragung ist bis Ende Mehrfachantragsfrist möglich.
- **Bitte halten Sie Ihre Kontaktdaten aktuell.** Änderungen und Ergänzungen können jederzeit bei uns bekannt gegeben werden. Bitte achten Sie besonders auf **Richtigkeit von Handynummer und E-Mailadresse.** Kurzfristige, dringliche Mitteilungen (zB Terminabsagen, Links zu

Onlineveranstaltungen, ...) werden von uns per SMS oder Mail versendet.

- Führen Sie notwendige Aufzeichnung (zB Stickstoffbilanz, Weidetagebuch, Begrünung Immergrün, Bodennahe Gülleausbringung, ...) durch und bewahren Sie förderrelevante Unterlagen (zB Saatgutbelege, ...) sicher und den Vorgaben entsprechend auf.
- **ÖPUL-Aufzeichnungsvorlagen der AMA:** Einige ÖPUL-Maßnahmen beinhalten in ihren Fördervoraussetzungen Dokumentations- oder Aufzeichnungsvorgaben, welche tagaktuell zu führen und am Betrieb aufzubewahren sind. Die AMA hat hierzu auf ihrer Website www.ama.at unter „Home -> Fachliche Informationen -> ÖPUL -> Aufzeichnungsvorlagen“ unter www.ama.at/fachliche-informationen/oepul/aufzeichnungsvorlagen

Informationsmöglichkeiten



© Martina Kogler

Detaillierte Informationen zur neuen Förderperiode finden Sie auf der Homepage der AMA: www.ama.at/ Zum AMA Informations-Portal/ Formulare & Merkblätter in den Bereichen Konditionalität, Ausgleichszulage und Mehrfachantrag. Unter ÖPUL 2023 sind die Informationsblätter zu jeder ÖPUL Maßnahme aufrufbar. Dort sind auch praktische Beispiele und Auslegungen zu einzelnen Auflagen beinhaltet.

AMA ÖPUL Newsletter

Zusätzlich bietet die AMA - neben einigen anderen Newslettern - einen ÖPUL Newsletter-Service an, wo über aktuelle Entwicklungen und zu beachtende Inhalte sowie Fristen einzelner ÖPUL Maßnahmen umfassend informiert wird. Hierzu ist unter www.ama.at/allgemein/newsletter die E-Mail-Adresse anzugeben sowie die gewünschte Newsletter-Kategorie – in diesem Fall „ÖPUL-News“ auszuwählen.

Ing. Martina Kogler

Naturschutz



ÖPUL-Naturschutz:

Für Betriebe, die die Maßnahme ÖPUL-Naturschutz vor 31. Dezember 2022 beantragt haben und seither die ÖPUL-Naturschutz-Projektbestätigung erhalten haben, ist es (sofern noch nicht erfolgt) mit der Codierung der entsprechenden

Betriebsflächen (Code NAT) bis spätestens 17. April möglich, an der ÖPUL-Naturschutzmaßnahme teilzunehmen.

Neueinstieg ab 1. Jänner 2024

Betriebe, die ab 1. Jänner 2024 in die ÖPUL-Naturschutzmaßnahme einsteigen wollen benötigen eine Kartierung bzw. gültige Projektbestätigung. Ein Antrag um Kartierung ist bis 31. März 2023 an das Naturschutzreferat Steiermark zu stellen. Falls sie bereits zuvor eine Kartierungsanmeldung eingeschickt haben, aber nicht mehr rechtzeitig kartiert werden konnten, ist eine erneute Anmeldung nicht notwendig

(werden in Evidenz gehalten). Die Kartierungen selbst werden voraussichtlich ab Sommer 2023 durchgeführt.

Unbedingt notwendige Änderungen bei einzelnen Bewirtschaftungsauflagen der Projektbestätigung können ab jetzt ebenfalls beantragt werden, werden aber erst für die Förderjahre ab 2024 wirksam.

Anmelde- und Änderungsformulare können bei der zuständigen Bezirkskammer oder im Internet unter folgendem Link (auf der Seite ganz unten) besorgt werden:

www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74837752/DE/

Naturschutz auf der Alm

"Naturschutz auf der Alm" ist ein optionaler Zuschlag zur Maßnahme Almbewirtschaftung, der erstmalig mit 1. Jänner 2024 in der Steiermark angeboten wird. Für diesen Zuschlag ist ebenfalls eine Anmeldung zur Kartierung beim Naturschutzreferat des Landes Steiermark notwendig.

Das Formular kann ebenfalls unter obenstehendem Link heruntergeladen werden.

Landesvertragsnaturschutz (BEP, Lafnitzwiesenprogramm):

Mit 31. Dezember 2023 werden die Landesvertragsprogramme beendet. Betriebe, die ÖPUL-fähig sind (über 1,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche und diese den Kriterien der ÖPUL-Sonderrichtlinie entsprechend) können dann nur noch über das ÖPUL-Naturschutzprogramm Förderungen lukrieren. Für alle Betriebe, die nicht über das ÖPUL förderfähig sind, wird an einem neuen Landesförderprogramm gearbeitet.

Landschaftselemente und Schutzgebiete:

Mit 1. Jänner 2023 treten bzgl. der förderrechtlichen Erhaltungsverpflichtungen von Landschaftselementen Änderungen in Kraft. Wichtig ist an dieser Stelle aber darauf hinzuweisen, dass unabhängig von förderrechtlichen Bestimmungen auch Erhaltungsverpflichtungen in hoheitlichen Schutzgebieten bestehen. So ist die Entfernung sowohl von punktförmigen Landschaftselementen (zB Einzelbäume) als auch von flächigen Landschaftselementen (Steinhaufen, Hecken, Feldgehölze, etc.) in Eu-

ropaschutzgebieten (Natura 2000-Gebieten) abseits von Hausgärten nur in Absprache mit der/dem zuständigen Naturschutzbeauftragten möglich. Ähnliches gilt auch für Landschaftsschutzgebiete in denen die Entfernung von Landschaftselementen im Freiland sogar behördlich bewilligungspflichtig ist.

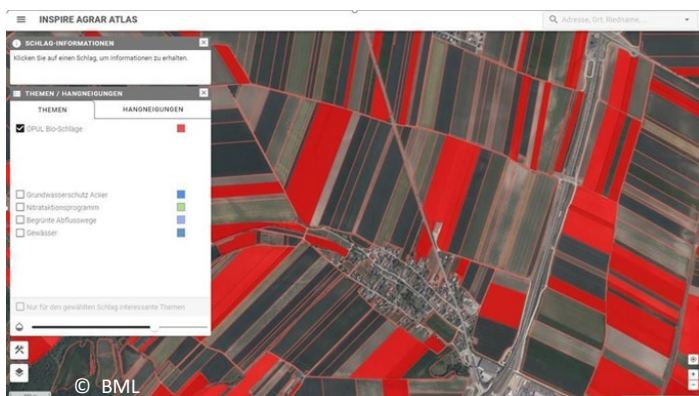
Mag. Emanuel Trummer-Fink

Bioberatung



Bio-Flächenkennzeichnung im INSPIRE Agraratlas – Besondere Vorsicht beim Ausbringen von Betriebsmitteln

Basierend auf der EU-Bio-Verordnung sind Bio-Betriebe durch nationale Rechtsvorgaben dazu verpflichtet, die Bewirtschafter benachbarter konventioneller Flächen (ausgenommen Grünland, Ackerfutter, Wald oder Pufferzonen/Hecken/Brachen) darüber zu informieren, dass sie ihre Flächen biologisch bewirtschaften. Damit soll Vorsorge getroffen werden, dass konventionell wirtschaftende Feldstücknachbarn bei der Ausbringung von Betriebsmitteln, insbesondere chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel, zusätzliche Vorsicht walten lassen.



Um Bio-Betriebe bei der Erfüllung dieser Informationspflicht zu unterstützen, stellt das BML über den INSPIRE Agraratlas unter www.agraratlas.inspire.gv.at die ÖPUL Bio-Schläge des Vorjahres-Mehrfachantrages in Form eines Kartenlayers zur Verfügung.

Damit ist für über 95 % der MFA-stellenden Bio-Betriebe die Informationspflicht erfüllt. Das Nachweisdokument ist hierbei die ÖPUL Beilage des MFAs. Alle Bio-Betriebe, welche nicht an der ÖPUL-Maßnahme "Biologische Wirtschaftsweise" teilnehmen, haben die Informationspflicht mündlich, schriftlich, mittels Feldtafel oder via öffentlicher Bekanntgabe bei der Gemeinde oder BK vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren.

Bio-Saatgutregelung auch im Dauergrünland beachten

Ab 2023 muss auch am Bio-Grünland grundsätzlich Bio-Saatgut eingesetzt werden. Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit gab es bei Mischungen für Dauerwiesen, Wechselwiesen und Weiden bisher noch allgemeingültige Ausnahmegenehmigungen. Die neue Regelung erfordert nun eine Genehmigung für den Einsatz von konventionell unbehandeltem Saatgut. Ein entsprechender Antrag wird über die jeweils zuständige Bio-Kontrollstelle abgewickelt. Die Genehmigung für die Aussaat des konventionellen Saatgutes muss abgewartet werden. Einzelkomponenten, die Teil eines österreichischen Verzeichnisses für allgemeingültige Ausnahmegenehmigung sind, brauchen keine Genehmigung. Eine Abfrage über dieses Verzeichnis, sowie über die Verfügbarkeit von Bio-Saatgut, kann jederzeit über die Bio-Saatgutdatenbank der AGES erfolgen.

Befindet sich am Betrieb noch überlagertes konventionelles Saatgut für Grünland, Wechselwiesen oder Weiden auf Lager, braucht es für dessen Verwendung am Betrieb nun ebenfalls eine Genehmigung. Es ist zu empfehlen, diese rechtzeitig mit Beginn 2023 zu beantragen, damit es später beim Einsatz des Saatgutes zu keinen Sanktionen bei der Kontrolle kommt.

Von den Saatgutmischungsherstellern können neuerdings auch Mischungen hergestellt werden, welche mindestens 70 Gewichtsprozent Bio- oder Umstellungskomponenten enthalten. Diese Mischungen müssen am Etikett den entsprechenden Hinweis und den Anteil und Status aller Arten enthalten. Diese Mischungen sind nur dann ohne Genehmigung zukaufbar, wenn diese direkt, bzw. deren konventionelle Kompo-

nenten, im genannten Verzeichnis über die all-gemeingültigen Ausnahmen stehen.

Überblick zu Genehmigungspflichten beim Saatgutzukauf

Status Saatgut (-mischung)	Genehmigung?
Bio-Saatgut	Nein
"Umstellungs-"Saatgut	Nein
Saatgut von Arten aus Verzeichnis „allgemeingültige Ausnahme“	Nein
Mischungen mit 70 % biotauglichen Anteilen	Nein, wenn Mischung oder konv. Komponenten im Verzeichnis "allgemeingültige Ausnahme", sonst Ja
Konventionelles Saatgut	Ja
Überlagertes konventionelles Saatgut aus 2022	Ja

Dipl.-Ing. Peter Pieber

Betriebswirtschaftsberatung

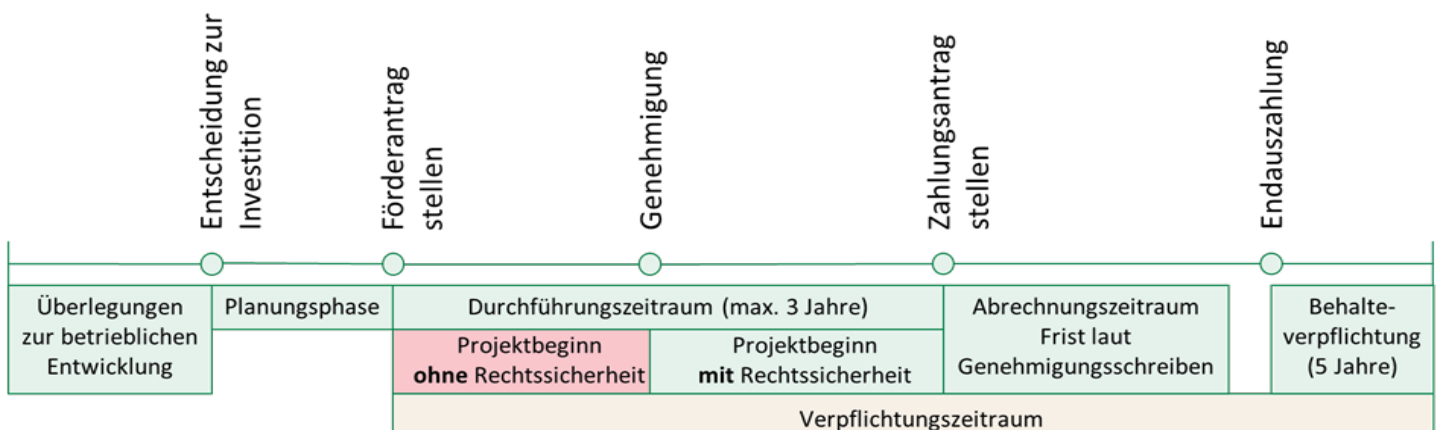


Ländliche Entwicklung ab 2023 – attraktives Förderprogramm wurde gestartet

Investitionen in die Landwirtschaftliche Erzeugung können ab 9. Jänner 2023 wieder bezuschusst werden. Das Förderprogramm 2023-2027 wurde gestartet und beinhaltet wieder eine Reihe von Fördermöglichkeiten für Ihren Betrieb. Völlig neu ist die Möglichkeit, dass Sie alle Informationen im Informationsportal der AMA abrufen und jederzeit selbständig lesen können.

Neu ist auch die Abwicklungsstruktur. Es wurde eine neue Datenbank aufgebaut, die eine selbständige Antragstellung durch den Förderwerber zulässt. Diese digitale Förderplattform ist bereits eingeschränkt in Verwendung. Zur Abwicklung wird auf die folgende Übersicht verwiesen, aus der der Förderwerber seinen Status ablesen kann.

Dieser Status ist nun auch am AMA-Dashboard des Förderwerbers lesbar. Im Antragsleben ist besonders die Zeit zu erwähnen, in der zwar investiert werden kann aber noch keine Rechtssicherheit besteht (rot).



In der einzelbetrieblichen Investitionsförderung werden bekannte Förderbereiche wie zB Stall- und Wirtschaftsgebäude, Maschinen und technische Einrichtungen, Silo- und Düngesammelanlagen, Obst-, Wein- und Gartenbauinvestitionen, Alminvestitionen oder Bewässerungseinrichtungen unterstützt. Derzeit gibt es viele Fragen aus dem Stallbaubereich, da hier Maßnahmen zur NH³-Reduktion umgesetzt werden müssen. Insgesamt sind für diese Maßnahmen Zuschüsse zwischen 20 % und 40 % möglich. Darüber hinaus gibt es Zuschläge für Junglandwirt:innen, Bergbauernbetriebe mit hoher Erschwernis und Bio-Betriebe.

Erleichterungen gibt es im Förderzugang, der quasi automatisiert wird. Durch die Kombination von bestehenden Invekos-Daten mit manuellen Eingaben soll ein effizientes Abwicklungssystem sichergestellt werden.

Der Ansatz Arbeitskräftebedarf wird durch eine Kennzahl, nämlich dem Standardoutput, abgelöst und aus diesem werden jedem Betrieb anrechenbare Kosten zugeordnet. Die anrechenbaren Kosten belaufen sich auf maximal 400.000 € in der Förderperiode bis Ende 2027.

Gute Planung und gute Vorbereitung der förderrelevanten Unterlagen sind wesentliche Voraussetzungen für eine gute Antragstellung. Lassen Sie sich Zeit für die Kalkulation der Wirtschaftlichkeit, klären Sie die Finanzierungsfrage konkret ab und gleichzeitig ist besonders bei baulichen Maßnahmen ein Baubescheid notwendig. Diese Schritte sind vor der Antragstellung verbindlich abzuklären.

Diversifizierung und Niederlassung

Zug um Zug werden weitere Interventionen freigegeben. So wird es möglich sein, ab 1. April 2023, neue Förderanträge in der Diversifizierung und in der Niederlassung für junge Landwirte einbringen zu können. Neu in der Diversifizierung ist, dass neben bekannten Förderbereichen wie Urlaub am Bauernhof und Buschenschank, Investitionen für die Direktvermarktung beantragt werden können. In der Niederlassungsprämie kommt es erstmals zu einer Bezuschussung von einzelbetrieblichen Aufzeichnungen.

Für weiterführende Fragen und betriebsspezifische Beratungen bzw. Antragstellungen wen-

den Sie sich bitte an die **Investitionsberater** in Ihrer Bezirkskammer.

Ing. Josef Rechberger

T 03332/62623-4636

E josef.rechberger@lk-stmk.at

Josef Otter

T 03332/62623-4634

E josef.otter@lk-stmk.at

Dipl.-Ing. Gerhard Thomaser



Neues Förderprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“

Seit 15. Februar 2023 können Bewirtschafter:innen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mit LFBIS-Betriebsnummer verschiedenste Investitionsmaßnahmen betreffend erneuerbaren Energien aus diesem Förderprogramm beantragen. Das Förderprogramm hat insgesamt vier Module. Die Förderantragstellung für die Module A, B und C muss **vor** Maßnahmenumsetzung erfolgen!

Modul A „Einzelmaßnahmen“

Folgende drei Maßnahmen können beantragt werden:

- PV Anlagen bis max. 50 kWp **mit** Speicher (ebenso bis max. 50 kWh) **und** Notstromfunktion
- Nachrüstung Speicher bis max. 50 kWh **mit** Notstromfunktion bei vorhandener PV Anlage
- LED-System im Innen- und Außenbereich **mit** der Installation von Lichtsteuerungssystemen.

Förderhöhen:

PV Anlage	Pauschale
bis 10 kWp	285 € / kWp
>10 bis 20 kWp	250 € / kWp
>20 bis 50 kWp	max. 160 € / kWp
Speicher	
bis 50 kWh	200 € / kWh

Eine 15 kWp Anlage erhält 15 x 250 € an pauschalem Zuschuss. Es wird nicht der höhere Betrag für die ersten 10 kWp berechnet.

Modul B „Gesamtenergiekonzept“

Hier wird die Erstellung eines Gesamtenergiekonzeptes durch einen qualifizierten Energieberater gefördert. Für die Förderung werden maximale Beratungskosten in der Höhe von 2.000 Euro (exkl. USt.) anerkannt und mit 70 % der Nettokosten bezuschusst. Das Gesamtenergiekonzept ist Voraussetzung für eine weitere Antragstellung unter Modul C.

Modul C „Kombimaßnahmen“

In diesem Modul können verschiedenste Investitionsmaßnahmen in einem Förderantrag zusammengefasst werden. Es sind mindestens drei Maßnahmen für einen Förderantrag nötig, wobei bei der erstmaligen Antragstellung in diesem Modul das notwendige Gesamtenergiekonzept (Modul B) bereits als eine Maßnahme gewertet wird. Es werden Energieeffizienzmaßnahmen (zB Gebäudedämmung, Wärmerückgewinnung, ...), Investitionen in erneuerbare Energien und Energiespeicherung (Biomasseheizung, Solaranlagen, ...), Investitionen in E-Mobilität (Hoftrac, Lieferfahrzeuge, ... samt Ladeinfrastruktur) und Investitionen in Energiemanagement gefördert.

Modul D „Notstrom“

Bei diesem Modul wird der Umbau des Zählerkastens hinsichtlich Notstromfähigkeit mit 30 % der förderungsfähigen Nettokosten bezuschusst. Die Förderung ist mit max. 850 € pro Betrieb begrenzt. Die Antragsstellung erfolgt hier **nach** Maßnahmenumsetzung. Das früheste anerkenbare Rechnungsdatum ist der 1. Oktober 2022. Das Rechnungsdatum darf bei der Antragstellung nicht länger als neun Monate zurückliegen.

Wird eine Förderung über dieses neue Förderprogramm beantragt, so ist gleichzeitig keine weitere Bundesförderung möglich!

Das heißt am Beispiel für PV- und Speicheranlagen - keine zusätzliche Förderung über die Förderschiene des EAG (ÖeMAG) zulässig. Auch bei allen anderen Investitionen (Beispiel Biomasseheizung, E-Mobilität, ...) gilt es dies zu beachten!

Die Beantragung und Abwicklung der Förderung im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt ausschließlich online über die Kommunkredit Public Consulting (KPC). Unter folgender Webadresse finden sie alle Detailinformationen und die Antragstellung:

<https://www.umweltfoerderung.at/betriebe/versorgungssicherheit-im-laendlichen-raum>

Ing. Stefan Schlagbauer

Innovationsberatung



Innovation als Chance für ihren Betrieb

Thema: Veränderungen erfolgreich managen.

Ein sich ständig wandelndes Umfeld macht Betriebsentwicklung notwendig.

Der steigende Lebensmittelverbrauch, eine an Trends im Konsumentenverhalten angepasste Nachfrage, technologischer Fortschritt oder auch die Konkurrenz durch neue Märkte beeinflussen das Wirtschaften von landwirtschaftlichen Betrieben stets aufs Neue. Um in einem sich rasch wandelnden Umfeld als Bauer/Bäuerin erfolgreich zu bestehen und das gewünschte Einkommen zu erzielen, ist Betriebsentwicklung notwendig. Die Strategien dazu sind vielseitig und reichen von Wachstum im jeweiligen Produktionsbereich, über Weiterverarbeitung der eigenen Produkte, bis hin zu Produktinnovationen und neuen Dienstleistungen. Sicher ist bei alledem nur eines: Jede Betriebsentwicklung am Hof geht mit kleineren oder auch größeren Veränderungen einher, die gut gemanagt werden wollen.

Wie kommen alle an Bord?

Der Mensch ist ein Gewohnheitstier. Er will am Bestehenden festhalten. Dazu ein passendes Zitat des amerikanischen Ökonomen John M. Keynes: „Die Schwierigkeit liegt nicht so sehr in den neuen Gedanken, als in der Befreiung von den alten.“ Jegliche Veränderung bereitet uns Unbehagen. Doch gerade betriebliche Weiterentwicklungen verlangen oftmals das Betreten von neuem Terrain.

Damit neue Ideen und Projekte erfolgreich umgesetzt werden können, müssen alle Familienmitglieder und Arbeitskräfte mit an Bord sein. Wenn sich die Beteiligten nicht mit dem Entwicklungsschritt identifizieren können oder neue Aufgaben ablehnen, ist das Risiko groß, dass Projekte scheitern und im schlimmsten Fall sogar den Fortbestand des Betriebes gefährden. Als Betriebsleiter:in gilt es, die Vorzüge der Veränderung herauszustellen, aber auch Einwände und Bedenken ernst zu nehmen.

Im Idealfall sind von Beginn an alle in den Innovationsprozess involviert, haben sämtliche Entscheidungsgrundlagen und können ihre Ideen einbringen. So entsteht Bewusstsein für den anstehenden Wandel. Je mehr gemeinsam entwickelt wird, desto besser werden die notwendigen Schritte von allen mitgetragen. Eine klare Vision hilft dabei: Also ein Bild davon, wo es in Zukunft hingehen soll; ein gemeinsames Verständnis, das über die kurzfristigen Betriebsziele hinausgeht.

Auch der Frage, welche Hindernisse zu erwarten sind und wie diese aus dem Weg geräumt werden können, sollte nachgegangen werden. Typische Herausforderungen sind: eingefahrene Strukturen aber auch fehlende Fähigkeiten. Nicht zu vergessen, dass durch Veränderungen auch die eine oder andere lieb gewonnene Aufgabe wegfallen kann. Es ist wichtig für die betroffenen Personen eine passende Alternative zu finden, sonst sind Widerstände vorprogrammiert und das Projekt droht zu scheitern.

Bis wann wird was erledigt?

Auch der zeitliche Ablauf des Entwicklungsprozesses spielt für dessen Erfolg eine wesentliche Rolle. Wieviel Veränderung ist in einem bestimmten Zeitraum möglich? Handelt es sich um einen großen Umbruch, der in überschaubare Arbeitspakete heruntergebrochen werden muss, oder erfolgt die Veränderung in kleinen Schritten. In jedem Fall sollten die gesetzten Ziele realistisch, aber auch anspruchsvoll sein. Rasch erreichbare Zwischenziele können motivieren, den eingeschlagenen Weg konsequent weiterzuverfolgen, dürfen aber nicht dazu verleiten, vorschnell auf einen generellen Erfolg der Erweiterung oder Neuausrichtung zu schließen.

Um Veränderungen erfolgreich umzusetzen, müssen sie wie Projekte geplant werden. Das bedeutet, aus Zielen Maßnahmen abzuleiten,

die terminisiert werden. Immer wieder ist zu prüfen, ob sich der Betrieb noch auf dem richtigen Weg befindet oder ob nachgesteuert werden sollte.

Und das Wichtigste zum Schluss: Erfolge dürfen gefeiert werden. So bleibt auch sichergestellt, dass sich nicht klammheimlich der alte Zustand wieder einschleicht.



Dipl.-Ing. (FH) Peter Stachel von der Innovationsberatung unterstützt bei der Ideenfindung und begleitet im Umsetzungsprozess, T 0664/602596-1298, E peter.stachel@lk-stmk.at; I www.meinhof-meinweg.at

Dipl.-Ing. (FH) Peter Stachel

Arbeitskreis Milchproduktion



Schon jetzt an die Weide denken

Mit den ersten Frühlingsboten erwachen die Flächen langsam aus dem Winterschlaf und die Weide steht bereits in den Startlöchern. Hier einige Tipps für einen erfolgreichen Start in die Weidesaison.



Weideplanung

Im Winter kann die Zeit genutzt werden, um das vergangene Weidejahr zu überdenken und sich

Gedanken über die kommende Weidesaison zu machen: Welche Weideflächen stehen zur Verfügung? Wie viele Kühe und Jungrinder sind in welchem Ausmaß auszutreiben? Welches Weidesystem passt zu meinem Betrieb? Was hat im letzten Jahr gut funktioniert bzw. was soll geändert werden? Eine Hilfestellung zur individuellen Weideplanung bietet der Weideplaner von Raumberg-Gumpenstein, welcher auf der Homepage der HBLFA kostenlos zur Verfügung steht.

Die Zeit vor dem Weidebeginn sollte auch dazu genutzt werden, um Tränkestellen und Triebwege anzulegen und Zaunmaterial zu beschaffen. Auf jeder Koppel soll zumindest eine Wasserstelle erreichbar sein. Stark frequentierte Triebflächen können mit Rasengittersteinen, Kunststoffgittern, Gummimatten, ausrangierten Spaltenböden oder Hackschnitzeln befestigt werden, um Weidefläche und Klauen der Rinder zu schonen.

Frühjahr nicht verschlafen

Die Vorweide gilt als eine der wichtigsten Maßnahmen für das Gelingen der Weidesaison. Sobald die Flächen im März/April ergrünen und es die Witterung zulässt, sind die Tiere großflächig auf die gesamte Weidefläche auszutreiben. Die Tiere gewöhnen sich langsam an das Weidefutter und der regelmäßige Verbiss fördert die Bestockung der Gräser, was zu einer dichten Grasnarbe führt. Die Vorweide sollte drei bis vier Wochen vor dem eigentlichen Vegetationsbeginn (Ende April/ Anfang Mai) starten.

Tiere auf die Weide vorbereiten

Die Umstellung von der Stallfütterung auf das Weidefutter muss langsam – über mind. zwei Wochen - erfolgen, damit sich die Pansenmikroben auf die neue Ration anpassen können. Zu Beginn sollten die Tiere daher nur für wenige Stunden auf die Weide getrieben werden. Schrittweise kann die Weidedauer ausgeweitet und die Ergänzungsfütterung im Stall reduziert werden.

Aufgrund der hohen Zucker- und Eiweißgehalte, sowie der geringeren Strukturwirksamkeit des jungen Weidefutters, ist die tägliche Krafftuttermenge je nach Weideausmaß zu begrenzen.

Bei einer Halbtagesweide liegt die Obergrenze bei max. 6 kg, bei einer Ganztagesweide bei max. 4 kg pro Tier und Tag. Als Orientierungshilfe für die Eiweißergänzung dient der Milchnitrogengehalt, welcher zwischen 15 und 25 mg pro 100 ml Milch liegen soll. Pansenschonende Komponenten wie Körnermais, Weizenkleie oder Trockenschnitzel sind bevorzugt einzusetzen.

Um im Frühjahr fitte Kühe auf die Weiden austreiben zu können, sollten die Klauen bei allen Kühen drei bis vier Wochen vor dem Austrieb kontrolliert und bei Bedarf eine Klauenpflege durchgeführt werden. An den Elektrozaun sollten die Tiere, vor allem Jungrinder, bereits frühzeitig gewöhnt werden und der Erstkontakt im Auslaufbereich und nicht erst auf der Weide stattfinden.

Arbeitskreis Milchproduktion

Sie haben Fragen zum Thema oder interessieren sich für eine Mitgliedschaft im Arbeitskreis Milchproduktion? Nähere Informationen erhalten Sie unter:

T 0664/602596-1278

E arbeitskreis.milch@lk-stmk.at

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union



Christina Helm

Medieninhaber: Landeskommission für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, 0316/8050, www.stmk.lko.at

Herausgeber: Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld

Wienerstraße 29, 8230 Hartberg

Tel. 03332/62623, Fax: 03332/62623-4651

E-Mail: bk-hartberg-fuerstenfeld@lk-stmk.at

<http://www.stmk.lko.at/hartberg-fuerstenfeld>

Inhalt: Ing. Manfred Oberer, BA und das Team der BK

Layout und Gestaltung: Sabine Strobl

Diese Zeitung dient der Vermittlung von Nachrichten, Informationen und der Angelegenheiten der bäuerlichen Interessensvertretung an alle Mehrfachantragsteller im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Verlagspostamt: 8010 Graz, P.b.b.

Erscheinungsort: Hartberg-Fürstenfeld

Erscheinungsdatum: März 2023

MZ 02Z033252 M

Pflanzenbau



Ammoniakreduktionsverordnung gültig ab 1. Jänner 2023

Österreich hat basierend auf der NEC-Richtlinie der Europäischen Union das Emissionsgesetz-Luft im Jahr 2018 in nationales Recht umgesetzt. Ziel dabei ist es die Umweltverschmutzung durch Luftschadstoffe (Schwefeldioxid, Stickoxide, flüchtige organische Verbindung, wie zum Beispiel Ammoniak und Feinstaub) zu verringern. Die vorgeschriebenen Emissionsverpflichtungen für Ammoniak hat Österreich 2020 nicht eingehalten, sodass mit Beginn 1. Jänner 2023 speziell für den Bereich Landwirtschaft die Ammoniakreduktionsverordnung in Kraft gesetzt wurde. Diese zielt auf die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung im Stall, der Wirtschaftsdüngerlagerung und der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Mineräldüngern ab.

Österreich hat basierend auf der NEC-Richtlinie der Europäischen Union das Emissionsgesetz-Luft im Jahr 2018 in nationales Recht umgesetzt. Ziel dabei ist es die Umweltverschmutzung durch Luftschadstoffe (Schwefeldioxid, Stickoxide, flüchtige organische Verbindung, wie zum Beispiel Ammoniak und Feinstaub) zu verringern. Die vorgeschriebenen Emissionsverpflichtungen für Ammoniak hat Österreich 2020 nicht eingehalten, sodass mit Beginn 1. Jänner 2023 speziell für den Bereich Landwirtschaft die Ammoniakreduktionsverordnung in Kraft gesetzt wurde. Diese zielt auf die Reduktion der Ammoniakemissionen aus der Tierhaltung im Stall, der Wirtschaftsdüngerlagerung und der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und Mineräldüngern ab.

Vorgeschriebene Maßnahmen:

- 1) **Einarbeitungspflicht für bestimmte Düngemitteln auf Flächen ohne Bodenbedeckung:** Das betrifft Gülle, Jauche, Biogasgülle, Gärreste und nicht entwässertes Klärschlamm sowie Geflügelmist inkl. Hühnertrockenkot. Diese Düngemittel müssen unverzüglich, jedoch spätestens **innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung eingearbeitet werden**. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsverfahrens auf einem Schlag. Ausnahme: Kleinbetriebe mit weniger als fünf Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche mit mindestens zwei Schlägen haben acht Stunden Zeit für die Einarbeitung.
- 2) Wird **Harnstoff als Düngemittel** verwendet, muss ihm ein Ureasehemmstoff beigegeben werden. Ist das nicht der Fall, dann muss auch der Harnstoff innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung in den Boden eingearbeitet werden.
- 3) **Aufzeichnungspflicht für Betriebe über fünf Hektar:** Diese Betriebe müssen die vorgeschriebenen Verpflichtungen für die Einarbeitung für Düngemittel und Harnstoff schlagbezogen aufzeichnen.

Folgendes ist zu dokumentieren: Bezeichnung und Größe des Schlags bzw. Feldstücks, angebaute Kultur, ausgebrachte Düngerart, Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Ausbringung und der Einarbeitung. Aufzeichnungen für vergleichbare Schläge können zusammengefasst werden. Die Aufzeichnungen sind zeitnah, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen zu führen und sieben Jahre ab Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren.

- 4) **Verpflichtung zur Grubenabdeckung:** Ab 1. Jänner 2028 sind Anlagen oder Behälter zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m³ mit einer dauerhaften und vollflächigen Abdeckung auszustatten. Wenn das laut Gutachten nicht möglich ist, so sind sie mit flexiblen Materialien abzudecken.

Die Einhaltung der Maßnahmen dieser Verordnung wird im Jahr 2025 wieder überprüft, um sicherzustellen, dass landesweit ausreichende Fortschritte in der Eindämmung der Ammoniakemission erfolgt und keine weiteren Anpassungen der Verpflichtungen notwendig sind. Ansonsten stehen die zwingende Anordnung der bodennahen Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und ein gänzlich Verbot von Harnstoff als Düngemittel im Raum.

Verbotszeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel

N-Düngerarten	Kulturen	Verbotszeitraum	
		von	bis
o stickstoffhaltige Mineräldünger o Gülle o Biogasgülle o Jauche o Gärückstände o Klärschlamm nicht entwässert	Anbau von <u>Raps, Gerste</u> oder <u>Zwischenfrüchten</u> bis 15. Oktober Anbau von <u>Raps, Gerste</u> oder <u>Zwischenfrüchten</u> nach dem 15. Oktober und bei <u>allen anderen Winterungen</u>	1. November	15. Februar bzw. 31. Jan.*
o Stalmist o Kompost o Klärschlamm entwässert o Klärschlammkompost	Acker und Grünland	30. November	
o stickstoffhaltige Düngemittel	Grünland und Ackerfutterflächen	30. November	
Das Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Kulturen mit frühem Stickstoffbedarf wie Durum-Weizen, Raps und Gerste sowie für Kulturen unter Vlies oder Folie ab dem 1. Februar des Folgejahres wieder zulässig.			

Bei Raps, Gerste und Zwischenfrüchten, sofern diese bis 15. Oktober angebaut wurden, max. 60 kg/ha Lager-Stickstoff ab Ernte der letzten Hauptfrucht bis Beginn des Verbotszeitraumes erlaubt.

Dipl.-Ing. Maria-Luise Schlögl

Gesamtbetriebliche N-Bilanzen müssen bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres fertig gestellt sein

1. Gesamtbetriebliche N-Bilanz

Wer muss eine Stickstoffbilanz erstellen? - Gültig ab 1. Jänner 2023

- Alle Betriebe mit mehr als 15 Hektar LN (wenn Dauergrünland und Feldfutter unter 80 % der LN – ohne Einrechnung der Alm und Gemeinschaftsweiden betragen)
- Alle Betriebe ab 2 ha Gemüse

2. Gesamtbetriebliche Phosphorbilanz gemäß GLÖZ 10:

Die Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit hinsichtlich Phosphor-Düngung sind **von jedem Betrieb** einzuhalten.

Erfolgt kein Phosphor-Mineraldüngereinsatz, wird bei Einhaltung der Vorgaben für die Stickstoffdüngung aus Wirtschaftsdüngern aus dem Nitrat-Aktionsprogramm davon ausgegangen, dass die Empfehlungen bezüglich der Phosphor-Düngung eingehalten werden.

Bei zu Wirtschaftsdüngern zusätzlichen Phosphor-Mineraldüngergaben über 100 kg P₂O₅/ha ist der Phosphor-Bedarf mittels Beleg durch Bodenuntersuchung (maximal fünf Jahre alt) nachzuweisen und die Anwendung mittels einer Phosphorbilanz zu dokumentieren. Das heißt, falls am Betrieb neben den Wirtschaftsdüngern auch phosphorhaltige Mineraldünger verwendet werden, sind der Phosphor der Wirtschaftsdünger und der Mineraldünger bei der Berechnung zu berücksichtigen. Wer ausschließlich Wirtschaftsdünger verwendet, darf bis zur Stickstoffgrenze düngen und braucht keine Phosphorbilanz. **Wenn jedoch dabei die Stickstoffgrenzen überschritten werden, muss auch eine gesamtbetriebliche Phosphorbilanz für dieses Jahr vorgelegt werden.**

Fristen

Die **Stickstoffbilanzen** müssen bis spätestens **31. Jänner des Folgejahres** fertig gestellt sein. **Das heißt, für das Jahr 2022 müssen die Stickstoffbilanzen längstens am 31. Jänner 2023 fertig vorliegen.**

Es wird dringend empfohlen, die **Phosphorbilanzen bei Überschreitung der 100 kg Phosphat/ha im Schnitt des Betriebes bereits am Anfang des Jahres zu erstellen**, damit im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle, diese als Dokumentation der Phosphordüngung vorgelegt werden können.

Für die Düngeberechnung mitzubringen sind:

- Mehrfachantrag des zu berechnenden Jahres
- Düngerrechnungen über den Zukauf von Mineraldüngern und organischen Düngern
- Vollständig ausgefüllte Wirtschaftsdüngerverträge inkl. der Unterschriften vom abnehmenden und abgebenden Betrieb
- Lieferscheine für Wirtschaftsdüngerabgabe
- Projektbestätigungen von Naturschutzflächen
- Durchschnittslierliste
- Gültig für die Ernte 2023: Ab der Ertragslage „Hoch1“ sind für die Ertragsermittlung Wiegescheine bzw. Verkaufsrechnungen des Erntegutes vorzulegen. Bei Verfüterung der Ernte am eigenen Betrieb sind die Kubikmeter der eingelagerten Eigenfuttermittel in den Silos bzw. Lagerhallen anzugeben.

Neu: Die Wirtschaftsdüngerverträge müssen von den Landwirten selbst ausgefüllt werden. Wirtschaftsdüngerverträge müssen vom Abgeber und Abnehmer unterschrieben werden, um gültig zu sein.

Kostenloser LK-Düngerrechner

Das EDV-Programm „**LK-Düngerrechner**“ wird von der Landwirtschaftskammer kostenlos als Download auf der **Homepage der LK Österreich (www.lko.at)** zur Verfügung gestellt.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Durchführung der Aufzeichnungen. Wer eine Düngeberechnung braucht, muss sich umgehend in der BK Hartberg-Fürstenfeld bei der Auskunft im Erdgeschoß oder unter der Tel. Nr. 03332/62623 anmelden. Sie erhalten dann einen Termin für die Düngeberechnung.

Der Grundpreis für die Berechnung beträgt 50 €/Stunde, d.h. für die erste halbe Stunde 25 € und für jede weitere begonnene Viertelstunde 12,50 €.

Für den Fall einer „Nachbesserung“ (zB ~~Landwirt:in~~ kommt nach ein paar Tagen noch einmal mit der Bitte um eine Korrektur) kommt ein Pauschalsatz von 25 € zum Tragen. Wenn mehr als eine halbe Stunde benötigt wird, kommt pro zusätzlich begonnener Viertelstunde der Tarif von **plus 12,50 €** zur Anwendung.



Bodenuntersuchungsaktionen Frühjahr 2023

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark organisiert auch heuer wieder Bodenuntersuchungsaktionen, in deren Rahmen die Teilnehmer/innen vergünstigte Analysen bekommen können. Da über die neue ÖPUL-Maßnahme „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ (kurz: HBG) ein stark erhöhtes Probenaufkommen zu erwarten ist, muss speziell die für das Grünland ausgerichtete Frühjahrsaktion in den Jahren 2023 bis 2025 anders als bisher organisiert werden.



Jene 2.350 Betriebe, die die HBG-Maßnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen nämlich Bodenproben ziehen. Dabei gilt:

- Es ist mindestens eine Bodenprobe pro angefangene 5 ha förderfähige Grünlandfläche gemäß MFA 2025 bis 31. Dezember 2025 zu ziehen und von einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen.
- Anrechenbar sind Bodenproben, die ab dem 1. Jänner 2022 gezogen worden sind.
- Die Untersuchungen müssen mindestens folgende Parameter umfassen: pH-Wert, pflanzenverfügbare Anteile von Phosphor und Kali und Humusgehalt. Die Untersuchungen sind gemäß den Normen, die in den Richtlinien für sachgerechte Düngung angeführt sind, oder nach der EUF-Methode durchzuführen.
- Die Ergebnisse der Bodenproben sind in die dafür bereitgestellte AMA-Datenbank einzupflegen.

Um das zu erwartende Probenaufkommen (geschätzt mehr als 10.000) sowohl in der Logistik, als auch die Untersuchungen im Labor bewältigen zu können, werden die „HBG-Aktionen“ von 2023 bis 2025 folgendermaßen organisiert:

Jahr	Bezirke	Organisation zusammen mit
2023	Deutschlandsberg Graz, Graz-Umgebung Murau Murtal Voitsberg	BK Murau, BK Murtal, BK Weststeiermark, Lagerhaus Graz-Land eGen
2024	Liezen Leoben Bruck-Mürzzuschlag	BK Liezen, BK Obersteiermark
2025	Weiz Hartberg-Fürstenfeld (Südoststeiermark Leibnitz)*	BK Hartberg-Fürstenfeld, BK Weiz*

* In der Südoststeiermark und in Leibnitz wird kein allzu hohes Probenaufkommen erwartet, da sollen die HBG-Proben im Zuge der Herbstbodenaktionen „mitgenommen“ werden.

Es steht natürlich jedem/r HBG-Teilnehmer:in außerhalb der für das jeweilige Jahr vorgesehenen Gebietskulisse frei, die Bodenproben nach eigenem Gutdünken jederzeit zu ziehen und selbst zum Labor zu bringen. In diesen Fällen wird jedoch kein Aktionsrabatt gewährt. Landwirt:innen innerhalb der geplanten Gebietskulisse, die nicht an der HBG-Maßnahme teilnehmen, aber trotzdem Bodenproben zu den Akti-

onsstandorten bringen wollen, können die Aktion natürlich auch in Anspruch nehmen.

Um eine möglichst rasche Abwicklung und Datenrücklieferung gewährleisten zu können, werden im Rahmen der HBG-Aktionen keine Düngpläne ausgearbeitet.

Die jahresweise Gebietsabgrenzung der HBG-Aktionen betrifft nur die Frühjahrsaktionen Die anderen Bodenuntersuchungsaktionen (Obst/Wein im Juli, Acker- und Gartenbau im Herbst) werden wie gewohnt durchgeführt.

Werni Christian, Bakk. rer. nat. MSc
Dr. Dipl.-Ing. Heinrich Holzner

Pflanzenschutz

Überprüfungspflicht für Granulatstreuer

Seit dem Jahr 2022 gilt die **Überprüfungspflicht** für Pflanzenschutzgeräte auch für **Granulatstreuer**. Das betrifft jene Geräte, mit denen Bodeninsektizide (zB Belem 0.8 MG, Force Evo, Attracap) ausgebracht werden.

Neugeräte müssen spätestens 5 Jahre nach dem Kauf bzw. nach der Auslieferung (laut Datum auf Lieferschein oder Rechnung) erstmals überprüft werden.

Für in Gebrauch befindliche Geräte, die älter als 5 Jahre sind, ist daher eine Überprüfung mit Ausstellung einer Prüfplakette erforderlich. In weiterer Folge gelten dann Prüfintervalle von drei Jahren, wie bei den anderen Pflanzenschutzgeräten. Preis: 52,50 €

Überprüfung Feldspritze:

Überprüfung am geeichten Prüfstand: **167 €**

Hinweis:

Granulatstreuer werden bei den Terminen der Feldspritzenüberprüfung mitüberprüft!

Bitte treffen Sie folgende **Vorbereitungen** an Ihrem Gerät:

- Funktionstüchtigkeit herstellen und Unfallschutz kontrollieren (Gelenkwellenschutz)
- Dichtheit überprüfen, ggf. Frostschutz entleeren, Nachtropfstopp prüfen
- innen und außen gründlich reinigen (inkl. Leitungssystem)
- ausreichende reine Wassermenge (mind. 200 lt) ist im Gerät mitzubringen
- Überprüfungszeiten bitte pünktlich einhalten und zehn Minuten vor Termin erscheinen

Gebläse-Sprühgeräte werden in Hirnsdorf zu separaten Terminen überprüft.

Herbizidgeräte: gleiche Regelung wie bei Granulatstreuern

Termine Feldspritzenüberprüfung

in der Fachwerkstätte im
Lagerhaus Wechselgau Hartberg
am

**Mo, 20. März, Di, 21. März,
Mi, 22. März und Do, 23. März 2023**

Anmeldung im Lagerhaus Wechselgau
bei Herrn Bauer, T 03332/607-264
unbedingt erforderlich!

in der Fachwerkstätte im
Lagerhaus Pöllau
am

Fr, 24. März 2023

Anmeldung im Lagerhaus Pöllau
bei Herrn Pöttler, T 03335/2702-381
unbedingt erforderlich!

in der Fachwerkstätte im
Lagerhaus Großwilfersdorf
am

**Mo, 27. März, Di, 28. März, Mi, 29. März,
Do, 30. März und Fr, 31. März 2023**

Anmeldung im Lagerhaus Großwilfersdorf
bei Herrn Hahn, T 03385/7801-15
unbedingt erforderlich!

in der Fachwerkstätte im
Lagerhaus Hirnsdorf
am

**Mo, 24. April, Di, 25. April
und Do, 26. April 2023**

Anmeldung im Lagerhaus Hirnsdorf
bei Herrn Greimel, T 03113/3181-4217
unbedingt erforderlich!

Forstwirtschaft



Aufforstung – Pflanzenbestellung – Förderung

Die nächste Aufforstungssaison steht unmittelbar bevor. Die Aufforstung wird sehr gut gefördert. Es sind aber einige Punkte zu beachten:

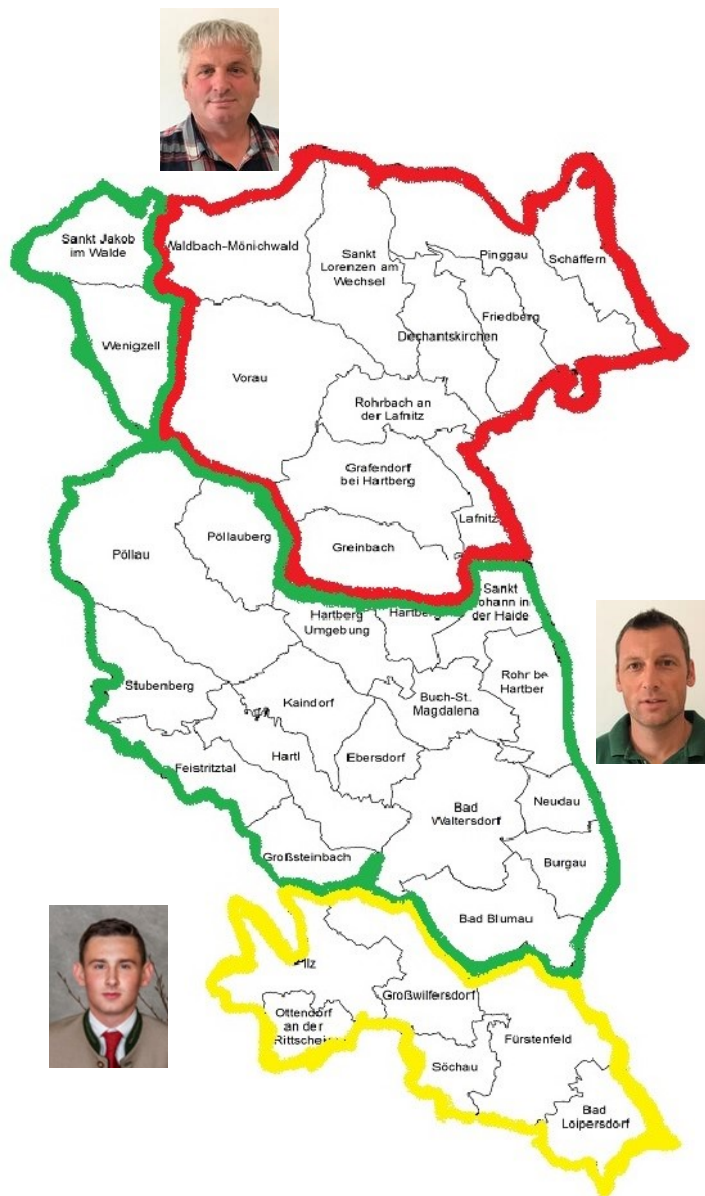
1. Die Antragstellung muss vor der Pflanzenbestellung erfolgen.
2. Die Förderung muss mindestens 300 € betragen, was ab etwa 150 geförderten Pflanzen der Fall ist.
3. Die Forstpflanzen müssen für den Standort gut geeignet sein. Das wird mit dem neuen Instrument der Dynamischen Waldtypisierung für den konkreten Standort erhoben.
4. Wir empfehlen daher, bei größeren Aufforstungsvorhaben ab etwa 150 Forstpflanzen, mit dem für ihr Gebiet zuständigen Forstberater Kontakt aufzunehmen, um gut beraten eine optimale Baumartenwahl für einen klimafitten, ertragreichen und möglichst stabilen Wald zu treffen. Diese Beratung ist kostenlos.
5. Über den www.waldbauberater.at oder den digitalen Atlas der Steiermark: www.bit.ly/dynWald kann man sich auch selber eingehend informieren und die entsprechende Baumartenkombination für den betreffenden Standort herunterladen. Die Broschüre, "Wald im Klimawandel" ist in der BK gratis erhältlich.

Das Bestellformular finden Sie auf der nächsten Seite!



© Dipl.-Ing Ofner

Gebietsaufteilung unserer Forstberater



Walter Kirchsteiger
T 0664/3910463
E walter.kirchsteiger@lk-stmk.at

Ing. Klement Moosbacher
T 0664/3910462
E klement.moosbacher@lk-stmk.at

Nikolaus Strobl
T 0664/602596-5618
E nikolaus.strobl@lk-stmk.at

Pflanzenbestellschein: An das Forstreferat der BK Hartberg-Fürstenfeld, 8230 Wienerstraße 29
T 0664/3910464; Fax: 03332/62623-4651; E thomas.weber@waldverband-stmk.at

Bestellung - Frühjahr 2023 - bis spätestens 24. März 2023

Name: Adresse:

Telefon: Abgabestelle:

Datum: Unterschrift:

Baumart	Größe	Preis/Stk. exkl. MWst.	Stk. pro Bund	Pflanzenzahl
Bitte zutreffendes ankreuzen:	25/50	0,62	50	
Fichte bis 900 m Seehöhe o				
Fichte ab 900 m Seehöhe o	40/70	0,68	25	
Bitte zutreffendes ankreuzen:	30/60	0,77	50	
Lärche bis 900 m Seehöhe o				
Lärche ab 900 m Seehöhe o	40/70	0,84	25	
Douglasie	25/50	0,90	50	
Tanne	20/40	1,11	50	
Weißkiefer	25/50	0,56	50	
Nordmannstanne	15/30	0,92	50	
Vogelkirsche	50/80	1,24	25	
	80/120	1,39	25	
Schwarzerle	50/80	0,97	25	
	80/120	1,04	25	
Roteiche	30/50	0,99	25	
	50/80	1,14	25	
Stieleiche o	30/50	0,83	25	
Traubeneiche o	50/80	1,00	25	
Rotbuche	30/50	0,95	25	
	50/80	1,14	25	
Birke	50/80	1,10	25	
	80/120	1,33	25	
Bergahorn	50/80	1,15	25	
	80/120	1,28	25	
	120/150	1,67	25	

Preise: netto, exklusive gesetzlicher USt. Dieses Bestellformular ersetzt ALLE früheren Ausgaben. Irrtum, Änderungen und Druckfehler vorbehalten. Es gelten die Lieferbedingungen der Firma LESCUS!

Datum

Unterschrift

5 % Mitgliederrabatt vom angeführten Listenpreis!



An: Waldverband Steiermark GmbH
 Außenstelle Waldverband Hartberg-Fürstenfeld
 Wienerstraße 29
 8230 Hartberg

E thomas.weber@waldverband-stmk.at
 T 0664/6431166

Bestellformular Forst-Containerpflanzen Frühjahrsaufforstung 2023

Bitte ausfüllen um die passenden Pflanzen für Ihren Standort zu erhalten:

Name, Anschrift:	
Telefonnummer:	Wuchsgebiet:
Sammelstelle:	

Die Lieferung erfolgt zu Sammelstellen in Ihrer Nähe.
 Sie werden vom Waldverband Hartberg-Fürstenfeld vor der Lieferung verständigt
 Stückzahl – nur Vielfache von 15 bestellen (15er Gebinde)
 Pflanzengröße hängt von Höhenlage und Wuchsgebiet ab!

Bestellung bis spätestens
24. März 2023

Stück	Baumart	Größe in cm	Seehöhe	Abholpreis bei Sammelstelle
	Fichte	25 - 55 cm		0,94 €
	Lärche	30 - 60 cm		1,12 €
	Nordmannstanne	15 - 30 cm		1,32 €
	Weißkiefer	20 - 40 cm		0,94 €
	Bergahorn	40 - 80 cm		1,42 €
	Rotbuche	25 - 60 cm		1,39 €
	Douglasie	30 - 60 cm		1,41 €
	Weißtanne	15 - 30 cm		1,41 €
	Stieleiche	25 - 60 cm		1,46€
	Roteiche	25 - 60 cm		1,46 €
	Schwarzerle	25 - 60 cm		1,09 €

Preise: netto, exklusive gesetzlicher USt.

Dieses Bestellformular ersetzt ALLE früheren Ausgaben. Irrtum, Änderungen und *Druckfehler vorbehalten*.

Es gelten die Liefer- und Zahlungsbedingungen der Firma Lieco! Weitere Informationen unter www.lieco.at

Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschrift von meiner dem WVB Hartberg-Fürstenfeld bekannten Bankverbindung. Die Mandatsreferenz entspricht der Kreditorennummer, die auf der Rechnung zu finden ist.

Datum

Unterschrift

Holzmarktbericht

Verstärkte Nachfrage nach Nadel-sägerundholz.



© Dipl.-Ing. Ofner

Sägerundholz

Die österreichische Sägeindustrie ist aufnahmefähig, die Nachfrage nach Fichten-Sägerundholz hat sich nach den Revisionsstillständen über Weihnachten spürbar belebt. Die Preise für das erste Quartal 2023 sind wieder gestiegen. Österreichweit liegt der Preis für Fichte A/C 2b+ zwischen 115 Euro bis 120 Euro je FMO. Im Vorjahr wurden um 1,3 Mill. fm weniger Sägerundholz nach Österreich importiert, vor allem aus Tschechien.

Bei einer Befragung der Sägewerke gingen 53 % von steigenden Preisen sowohl für Rundholz als auch für Schnittholz aus. Als Hauptsorgen für die Zukunft wurden die Unsicherheit der Rundholzversorgung, der Fachkräftemangel und die hohen Energiepreise genannt.

Kiefer folgt ebenso dem leichten Aufwärtstrend. Lärche hält bei knappem Angebot ihr hohes Preisniveau. Ernte- sowie Transportkapazitäten sind ausreichend verfügbar. Witterungsbedingt stellt aber vor allem die bodenschonende Bringung des geernteten Holzes eine Herausforderung dar, teilweise gibt es auch Straßensperren.

Am Laubsägerundholzmarkt ist die Nachfrage nach Eiche ungebrochen rege. Aber auch Buche verzeichnet sehr gute Absatzmöglichkeiten. Preissteigerungen sind vor allem bei Eiche aufgrund des bereits hohen Preisniveaus schwer durchsetzbar. Daher wurden die Laubholzpreise mit dem Jahreswechsel meist fortgeschrieben.

Industrieholz

Die Lager der Papier-, Zellstoff- und Plattenindustrie sind weiterhin für Nadelindustrierundholz aufnahmefähig. Anfallende Mengen können problemlos vermarktet werden. Der Abtransport sowie die Übernahme erfolgen kontinuierlich und ohne wesentliche Zeitverzögerung. Die Preise sind auf dem neuen Niveau stabil. **Rotbuchenfaserholz** wird bei ebenso stabilen Preisen rege nachgefragt, Eschenfaserholz ist problemlos zu vermarkten.

Energieholz

Die Nachfrage nach **Energieholz** ist weiterhin groß. Bei Qualitätsbrennholz ist die Nachfrage aktuell aufgrund des bislang sehr milden Winters und der Vorziehkäufe im Vorjahr gering. Zum Start der nächsten Heizsaison ist aber wieder mit einer deutlichen Belebung zu rechnen. Daher sollten bei freien Kapazitäten dementsprechende Lager aufgebaut werden.

Wertholzsubmission 2023



© Dipl.-Ing. Ofner

Bei den beiden Wertholzsubmissionen in Ober- und Niederösterreich wurden insgesamt 2.904 fm mit einem Durchschnittspreis von 651 € verkauft und erzielten damit einen neuen Rekord. Bei rechtzeitiger, fachgerechter Pflege ist das Laubholz nicht nur ökologisch wertvoll,

sondern auch wirtschaftlich überaus lukrativ. Die Eiche macht mit mehr als 2.000 fm und einem Durchschnittspreis von 747,36 € den Löwenanteil des Umsatzes aus. In Niederösterreich erreichte die Schwarznuss mit 978,76 € einmal mehr den mit Abstand höchsten Durchschnittspreis. Für etliche Eichenstämme aus unserem Bezirk wurden über 1.000 € je fm bezahlt, auch die Esche wurde sehr gut verkauft. Den Spitzenpreis der Anlieferungen aus der Steiermark erzielte ein Walnussstamm von Werner Riegelbauer aus 8232 Stambach 12. Erstmals wurden auch zwei Blauglockenstämme mit 237 € je fm verkauft.

Dipl.-Ing. Harald Ofner

Bäuerinnenorganisation



Keksaktion der Bäuerinnenorganisation Hartberg-Fürstenfeld

Steirer helfen Steirern ist eine Spendenaktion der Kleinen Zeitung – in diesem Jahr in Kooperation mit der Bäuerinnenorganisation.

Unterstützt werden bedürftige Einzelpersonen und Familien in der Steiermark. Viele fleißige Bäckerinnen stellten sich in den Dienst der guten Sache, mit ihrem Können und wertvollen Zutaten – HERZLICHEN DANK DAFÜR! Stolz konnte ein Betrag in der Höhe von **5.238,40 €** dieser Charity Aktion zur Verfügung gestellt werden.



© Bäuerinnenorganisation

Die Bäuerinnen.



Du bist eine Hofheldin? Wir stellen dich ins Rampenlicht!

Zeig, was du kannst und machst! Wir stellen Hofheldinnen ins Rampenlicht und verleihen den Titel „Bäuerliche Unternehmerin des Jahres 2023“. Also: gleich bewerben!



© LK/Fischer

So bin ich mit dabei

- Einreichkriterien: Teilnehmen können alle steirischen Bäuerinnen. Der Betrieb sowie der Betriebszweig müssen mindestens ein bis zwei Jahre mit einer soliden wirtschaftlichen Basis geführt sein.

- Es gibt folgende drei Kategorien:
 - „Urproduktion“ – wir gewährleisten zu jeder Zeit Lebensmittel-Grundversorgung und Lebensmittel-Sicherheit!
 - „Diversifikation“ – wir haben mit neuen Wegen und neuen Standbeinen betriebswirtschaftlich gepunktet!
 - „Nachhaltig/Innovativ“ – Sonderpreis. Gefragt sind innovative Projekte im Bereich ökologisches Wirtschaften und Kreislaufwirtschaft!

Bewerbungsunterlagen: Begründe mit zwei bis drei Sätzen: „Warum ich ausgezeichnet werden soll!“ Persönliche Vorstellung und kurze Beschreibung des Betriebes bzw. des Betriebszweigs, der Produkte und/oder Dienstleistungen. Welche Ziele werden/wurden überlegt? Die Wirtschaftlichkeit wird durch das Betriebskonzept belegt. Fotos von Arbeitssituationen und vom Betrieb.

- Auswahlkriterien: Eine unabhängige Jury sichtet und beurteilt die Unterlagen und wählt die „Unternehmerin des Jahres“ nach einer spannenden Präsentation aus.

Anmeldung: Bitte senden Sie das ausgefüllte Anmeldeformular (Download unter stmk.lko.at) mit den Bewerbungsunterlagen an blk@lk-stmk.at.

Einreichschluss: **20. Mai 2023, 12 Uhr**

Ing. Christine Sommersguter-Maierhofer

Landjugend



Landjugend Bezirk Hartberg Generalversammlung Landjugend Bezirk Hartberg

Bärenstark ging es bei der 73. Generalversammlung am 3. Dezember 2022 beim Hotel Restaurant Gruber in Pöllau zu. Nach zweijähriger Online-Abhaltung ging diese Veranstaltung wieder live und in Farbe über die Bühne und wir freuten uns über alle Mitglieder, die

unserer Einladung gefolgt sind. Gemeinsam mit LABg. Vzbgm. Lukas Schnitzer und Kammerobmann LKR Herbert Lebitsch fanden sich auch die stellvertretende Bezirksbäuerin Maria Fink, der Direktor der LFS Kirchberg Wolfgang Fank und für das Lagerhaus Roman Bruckner bei uns ein. Neben unseren geschätzten Ehrengästen durften wir auch zahlreiche Mitglieder anderer Bezirksvorstände bei uns begrüßen, unter anderem die LJ Bezirke Südoststeiermark, Weiz, Voitsberg, Knittelfeld, Murau, Liezen, Deutschlandsberg und Fürstenfeld. Seitens des Landesvorstandes nahm Mathias Rinnhofer an unserer Generalversammlung teil.



Beim Tätigkeitsbericht machte sich der Bezirksvorstand als Gummibärenbande auf die Reise und besuchte anschaulich einige Stationen, welche die vergangenen Veranstaltungen und Angebote thematisierten. So erhielten alle Anwesenden einen Rückblick auf das vergangene Landjugendjahr und sämtliche Zutaten, wie „Freude, Motivation, Spaß am Ehrenamt, etc.“, konnten während der Darbietung für den „Landjugend-Zaubertrank“ für das kommende Jahr gefunden werden.

Bei den Wahlen gab es heuer einen Führungswechsel. Gemeinsam mit unserem routinierten Obmann Lukas Heil übernimmt ab nun Carina Tandl als Leiterin die Spitze des Bezirks. Neben der ehem. Leiterin Anja Fuchs verabschiedeten wir auch unsere langjährigen Mitglieder Thomas Grabenhofer, Julia Grabner-Haider, Kristina Lechner, Lena Postl und Lena Liphart aus dem Vorstand. An dieser Stelle danken wir nochmal recht herzlich für Euer Engagement und Euren Einsatz!

Doch wo ein Ende, dort ein Anfang - deshalb heißen wir unsere neuen Mitglieder des Bezirksvorstandes Elisa Kogler (OG Dechantskirchen), Julia Goldgruber und Emmanuel Almbauer (beide OG Pöllau), Michaela Rodler und Theresa Schlögl (beide OG Hartberg) - sehr herzlich willkommen. Zudem konnten im Zuge der Generalversammlung auch zwölf Leistungsabzeichen in Silber und drei Leistungsabzei-

chen in Bronze an besonders fleißige Mitglieder, sowie das Ehren.Wert.Voll – Zertifikat an Anja Fuchs übergeben werden. Wir sagen Dankeschön - 73 Jahre LJ Bezirk Hartberg!

Teresa Hofer, Bezirksvorstand Hartberg

Endlich wieder Bezirksbauernball!

Sehnsüchtig wurde er erwartet und nun dürfen wir zufrieden und dankbar zurückblicken! Nach zweijähriger pandemiebedingter Zwangspause wurde am 18. Februar 2023 beim 61. Bezirksbauernball in der Stadtwerke-Hartberg-Halle wieder gefeiert und getanzt. Eröffnet wurde der Ball mit einer Landjugendpolonaise von 32 Tänzer*innen aus dem Landjugendbezirk Hartberg und den Grußworten von Kammer- und Bauernbundobmann Herbert Lebitsch, Bezirksbäuerin Michaela Mauerhofer, Landjugend Bezirksleiterin Carina Tandl, Landjugend Bezirksobmann Lukas Heil sowie LK Präsident Franz Titschenbacher. Auch zahlreiche Ehrengäste konnten zu diesem Ballhighlight unter dem Motto „Vielfalt (er)leben“ begrüßt werden. Für die musikalische Unterhaltung, gute Stimmung und eine bestens gefüllte Tanzfläche bis in die Morgenstunden sorgten „Die Südsteierer“ und um Mitternacht heizten die Mädls der Schuhplattlergruppe „Die Lederhos'n“ aus St. Stefan ob Stainz ordentlich ein.



Die Ballorganisatoren Josef Singer, René Nöhner und Anna-Maria Kopper konnten sich über mehr als 3.000 Gäste freuen und bedanken sich bei allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit. Ein großes Dankeschön gilt allen Landjugend und Bauernbund Ortsgruppen sowie den Bäuerinnen für die vielen fleißigen Hände, die beim Aufbau, beim Abbau und auch in der Ballnacht mitgeholfen haben. Gemeinsam wurde wieder ein unvergesslicher Ball auf die Beine gestellt. Ohne unsere vielen Mitglieder

und Helfer:innen wäre der Ball in diesem Ausmaß nicht umsetzbar. EIN HERZLICHES DANKE SCHÖN!

Wir freuen uns schon sehr, euch alle nächstes Jahr am Faschingssamstag, den 10. Februar 2024 beim 62. Bezirksbauernball begrüßen zu dürfen.

Anna-Maria Kopper, LJ Betreuerin



Landjugend Bezirk Fürstenfeld Adventsausflug

Am Sonntag, den 18. Dezember machten sich zahlreiche Mitglieder des Landjugend Bezirkes Fürstenfeld bereits am

frühen Morgen per Reisebus auf den Weg nach St. Wolfgang zum Adventmarkt. Dort angekommen wurden die 16 Meter hohe schwimmende Friedenslichtlaterne sowie die vier Meter hohen Engel am Eingang zum Ortszentrum bestaunt. Auch die Möglichkeit einer Laternenschiffahrt über den Wolfgangsee, sowie einer Kutschenfahrt durch die winterlich verschneite Ortschaft, wurde von einigen Mitgliedern wahrgenommen. Weihnachtlichen Ausklang fand der Adventsausflug an den Glühweinständen, bevor es mit dem Bus wieder zurück nach Hause ging.

Joachim Fladerer, Bezirksvorstand Fürstenfeld

Direktvermarktung



Kennzeichnung von Oxymel und Änderungen im Codexkapitel Honig

Oxymel ist ein Lebensmittel welches aus Honig und Essig besteht. Es kann auch mit Kräutern oder Gewürzen versetzt werden. Häufig wird es

als Heilmittel beispielweise auf Etiketten oder Homepages beworben. Aber Achtung: „Das ist nicht erlaubt“.

Bezogen auf die Kennzeichnung ist „Oxymel“ nicht ausreichend, da eine beschreibende Bezeichnung erforderlich ist. Sie ist abhängig davon, aus welchen Zutaten das Produkt besteht, und könnte zum Beispiel „Zubereitung aus Essig, Honig und Kräutern“ lauten. Die Angabe der Zutaten erfolgt in der Zutatenliste in abstei-

gender Reihenfolge, wobei die Zutaten die namentlich und/oder bildlich erwähnt sind in Prozent angegeben werden müssen. Weiters sind die verpflichtenden Kennzeichnungselemente am Etikett anzuführen (Name und Anschrift, Lebensmittelunternehmer, Nettofüllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum etc.).

Das Codexkapitel für Honig wurde geändert bzw. erneuert. Es gibt jedoch für verkehrsfähige Produkte eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2025. Die wesentlichen Änderungen/Neuerungen sind folgende:

Bezeichnungen wie „Bienen-“ oder „Imkerhonig“ sind nicht gestattet. Solche Bezeichnungen sind auch häufig auf Deckeln aufgedruckt.

Bei Honig kann in der Sachbezeichnung auf die Herkunft oder Qualität verwiesen werden. Beispiele dafür sind „Stadt-“ oder „Wiesenhonig“. Alle freiwilligen Herkunfts- oder Qualitätsangaben müssen auch entsprechen.

Die angeführten Lagerbedingungen für Honig, wie zum Beispiel „vor Licht und Wärme geschützt lagern“ müssen auf allen Ebenen des Inverkehrbringens eingehalten werden.

Für Fragen rund um die Lebensmittelkennzeichnung steht Ihnen Julia Kogler, BSc unter 03332/62623-4644 oder julia.kogler@lk-stmk.at zur Verfügung.

Trinkwasseruntersuchung

Wasser, das direkt als Zutat oder indirekt (zB zur Reinigung von Oberflächen) mit Lebensmitteln in Berührung kommt, muss Trinkwasser lt. Trinkwasserverordnung sein. Wasser von einem öffentlichen Wasserversorger gilt automatisch als Trinkwasser. Wasser, das aus einer nicht öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage kommt (zB Hausbrunnen, Quellwasser) ist auf Veranlassung des Lebensmittelunternehmers (Direktvermarkters) laut Trinkwasserverordnung einmal jährlich untersuchen zu lassen. Für Wasser, das in Lebensmittelbetrieben lediglich zu Reinigungszwecken verwendet wird, gilt ein Untersuchungsintervall von drei Jahren.

- Chemische und bakteriologische Mindestuntersuchung lt. Trinkwasserverordnung mit amtlichen Gutachten 186,50 €
- Bakteriologische Trinkwasseruntersu-

- chung mit amtlichem Gutachten 123,50 €
- Chemische Trinkwasseruntersuchung mit amtlichem Gutachten 142 €
- Verwaltungsbeitrag für „Gutes vom Bauernhof Betriebe“ 12 €
- Verwaltungsbeitrag für „Nicht- Gutes vom Bauernhof Betriebe“ 27 €

Die Anmeldung zur Trinkwasseruntersuchung ist im Referat Direktvermarktung unter 0316/8050-1374 oder direktvermarktung@lk-stmk.at ganzjährig möglich.

Mikrobiologische Untersuchung - Milchprodukte 2023

Im Rahmen der vorgeschriebenen Eigenkontrolle für alle Milch-Direktvermarktungsbetriebe bietet die Landwirtschaftskammer Steiermark wieder eine kostengünstige Sammelaktion für Milchprodukte an. Die vorgeschriebene Anzahl der zu untersuchenden Produkte richtet sich nach dem Produktsortiment, sowie der Verarbeitungsmenge und den bisherigen Prüfergebnissen.

Als Grundlage dienen die Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel und die geltenden Leitlinien.

Abgabetermin: **Mittwoch 12. Juli 2023** von **8 bis 9 Uhr** in der Bezirkskammer
Anmeldeschluss: **Mittwoch 28. Juni 2023**

Anmeldung im Referat Direktvermarktung unter 0316/8050-1374 oder direktvermarktung@lk-stmk.at.

Steirische Spezialitätenprämierung 2023

Die Landwirtschaftskammer Steiermark lädt ein, an der etablierten Steirischen Spezialitätenprämierung 2023 teilzunehmen. Bäuerliche und gewerbliche Handwerksbetriebe haben die Möglichkeit ihre Milch- und Fleischspezialitäten von einer unabhängigen Fachjury verkosten und bewerten zu lassen. Die Produkte werden anonym verkostet. Zu jedem Produkt erhalten Sie eine Rückmeldung über die sensorische Beurteilung.

Mit der Prämierungsteilnahme bietet sich die ideale Möglichkeit einer Evaluierung der Produktqualität. Die Fachjury bewertet objektiv

nach einem standardisierten Beurteilungsschema. Die errungenen Auszeichnungen dienen als erstklassige Vermarktungshilfe.

Information Fleisch: Dipl.-Ing. Irene Strasser, T 0664/602596-6039
Abgabe der Proben: **Montag, 22. Mai 2023, von 8 bis 9 Uhr** in der jeweiligen Bezirkskammer.

Information Milch: Dipl.-Päd. Ing. Sabine Hörmann-Poier, T 0664/602596-5132
Abgabe der Proben: **Dienstag, 23. Mai 2023, von 8 bis 9 Uhr** in der jeweiligen Bezirkskammer.

Die Ausschreibungsunterlagen werden zeitgerecht übermittelt.

Anmeldeschluss: 8. Mai 2023

Anmeldung: Referat Direktvermarktung, Hameringgasse 3, 8010 Graz, T 0316/8050-1374, E direktvermarktung@lk-stmk.at

Julia Kogler, BSc



Landesbewertung Saft & Co

Stellenwert der Obstverarbeitung steigt. Im Trend: gespritzte und gemischte Natursäfte.

„Für immer mehr Obstbauern ist die Herstellung von Säften, Mosten oder Edelbränden ein wichtiger zusätzlicher Betriebszweig“, freut sich Landwirtschaftskammer-Vizpräsidentin Maria Pein, die den Ausgezeichneten gratuliert.



Daniel Muhr, Zeil-Pöllau 14, 8225 Pöllau bei Hartberg - Hirschiernensaft



Julia und Michael Kuchlbauer, Riegersbach 33, 8250 Voralpe - Apfelsaft naturtrüb



Martin Handler, Wagerberg 109, 8271 Bad Waltersdorf - Pinova naturtrüb



Michael Pieber, Wagerberg 75, 8271 Bad Waltersdorf - Muskateller Traubensaft

© LK/Fischer

Das Interesse für diesbezügliche professionelle Aus- und Weiterbildungen steigt von Jahr zu Jahr. Damit wächst auch die Vielfalt der angebotenen Säfte. Ein besonderer Trend sind vor allem gespritzte Apfel- und Traubensäfte sowie gemischte Apfelsäfte mit Himbeeren oder Aroniabeeren sowie Säfte mit alten Apfelsorten. Je vielfältiger und innovativer das Saftangebot, desto beliebter sind diese bei den Kunden der bäuerlichen Natursäfte.

Die Bezirkskammer Hartberg-Fürstenfeld gratuliert den Landessiegern sehr herzlich zu Ihren Auszeichnungen!

Der Durchschnittspreis für Zimmer/Frühstück wurde auf 50,60 € pro Person/Tag (21: 42,30 €) angehoben.

95 % der Mitglieder beim UaB-Verband äußerten sich entweder „sehr zufrieden“ (56 %) oder „zufrieden“ (39 %) über den vergangenen Sommer. Mit einer (Schul-)Note von 1,5 wurde insgesamt erneut eine Rekord-Zufriedenheit erreicht. „Auch die Herbstferien waren sehr gut gefragt und haben zu einer Saisonverlängerung geführt.“ (UaB-Obfrau Steiermark Barbara Aschbacher-Gartner).

44 % aller Nächtigungen wurden mit Stammgästen erzielt, die Gäste bleiben im Sommer statistisch 5,1 Tage auf den Höfen. Diese Zahlen zeigen, dass der Stammgästeanteil leicht sinkt, da durch Corona auch viele neue Gäste auf die Höfe kommen. Auch bleiben die Gäste etwas kürzer als noch während der Corona-Zeit, wo „**raus auf's Land**“ einen eigenen Stellenwert hatte. Die Mitgliedsbetriebe erwirtschaften rund ein Drittel des Hofeinkommens aus dem Betriebszweig Urlaub am Bauernhof. Dies entspricht den Anteilen in den Vorjahren. „Wir freuen uns sehr über die erfolgreiche Sommersaison unserer Mitglieder, die zwar nicht mehr an die Corona-Jahre herankommt, aber noch immer über den Zahlen von 2019 liegt (UaB Steiermark Geschäftsführerin Astrid Schoberer-Németh).“

Urlaub am Bauernhof



Sehr gute Sommersaison für die bäuerlichen Vermieter:innen

Sommerauslastung über dem Vorcorona-Niveau / Winterausblick mit Fragezeichen

Die Urlaub am Bauernhof-Mitgliederbefragung zeigt ein ausgezeichnetes Ergebnis für die abgelaufene Sommersaison: Die Auslastung der knapp 400 Mitgliedsbetriebe ist im Schnitt von 66 Belegtagen (Sommer 21) auf heuer 71 Tage gestiegen. Damit konnte seit Corona im Sommer ein kontinuierlicher Anstieg erreicht werden. Gleichzeitig konnte der Durchschnittspreis für eine Ferienwohnung für vier Personen (die Mehrheit der UaB-Betriebe bietet – auch – Ferienwohnungen an) um + 9,4 % auf 116 € (Sommer 21: 106 €) angehoben werden.



© UaB

Der kommenden Wintersaison blickt die neue Urlaub am Bauernhof Obfrau, Barbara Aschbacher-Gartner, mit gemischten Gefühlen entgegen. „Die Teuerung führt dazu, dass die Gäste etwas zurückhaltender bei den Buchungen sind. Auch wenn das Interesse an einem Winterurlaub laut Marktbefragungen hoch ist. Ob gereist

und wie viel ausgegeben wird, hängt viel von der persönlichen wirtschaftlichen Situation des jeweiligen Gastes ab.“ Seit Corona hat sich auch das Buchungsverhalten geändert. Viele Gäste buchen kurzfristig, sodass die Urlaub am Bauernhof-Betriebe auch auf eine gute Wintersaison hoffen können.

Tourismusjahr (November 2021 bis Oktober 2022): Ankünfte und Nächtigungen

Touristisch hat sich das Jahr 2022 trotz Krisen wie Krieg, Teuerungen, Corona wieder einigermaßen stabilisiert. Vor Weihnachten 2021 gab es noch einen kurzen Lockdown für die Betriebe, ab Februar waren Kriegsberichterstattungen überwiegend und mit Frühjahr kam es zu massiven Teuerungswellen. Im Winter gab es noch Luft nach oben – die Nächtigungszahlen konnten nicht an Vor-Corona-Zeiten anschließen. Der Sommer 2022 konnte mit guten Zahlen abschließen – die Nächtigungszahlen liegen über denen des Jahres 2019 – konnten aber nicht mehr an die enorme Nachfrage von 2020 und 2021 anschließen. Dies liegt auch daran, dass die Gäste wieder mehrere Urlaubsdestinationen zur Auswahl haben und auch wieder vermehrt ins Ausland reisen.

Die Zahl der Nächtigungen auf Bauernhöfen (Kategorie "Privat am Bauernhof" bis zehn Betten und „Ferienwohnung am Bauernhof“) liegt im Tourismusjahr 2021/2022 bei 536.076 und ist somit gegenüber dem Vergleichszeitraum um 26,8 % gestiegen. Die Zahl der Ankünfte liegt mit 131.528 ebenfalls um 26,8 % über dem Wert des Tourismusjahrs 2020/2021. Dies entspricht einem Anteil von 4,3 % aller steirischen Nächtigungen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Zimmer beträgt 3,5 Tage; in Ferienwohnungen fünf Tage. Damit ist die Aufenthaltsdauer auf den Urlaub am Bauernhof Betrieben höher als im gesamten steirischen Tourismus. Dort liegt der Wert bei 3,2 Tagen.

Insgesamt kann die Steiermark mit allen touristischen Anbietern (Privat, Gewerbe und Sonstige Vermieter) ein Plus von 55,3 % bei den Ankünften und Plus 51,2 % bei den Nächtigungen verzeichnen. Die Zahl der Nächtigungen liegt somit bei knapp 12,5 Millionen, das ist ein Plus von 4,2 Millionen gegenüber dem Tourismusjahr 2020/2021. Urlaub am Bauernhof hat in den Jahren 2020 und 2021 überproportional hohe

Steigerungen vorweisen können, daher ist das Wachstum gegenüber 2021 nicht im selben Ausmaß wie im steirischen Tourismus allgemein. Die starken Zuwächse bei den Nächtigungen wurden schon in den Vorjahren wahrgenommen.

Mag. Astrid Schoberer-Németh



Beratungsangebot Betriebscheck

Nutzen Sie die Chance, einen objektiven Blick auf Ihr Unternehmen in punkto Qualität zu werfen. Gemeinsam analysieren wir Ihren Urlaub-am-Bauernhof-Betrieb und erarbeiten Lösungsansätze und Verbesserungen.

- Sie sind aktive/r Urlaub-am-Bauernhof-Vermieter:in?
- Sie wollen sich intensiv mit Ihrem Qualitätsangebot auseinandersetzen und dieses verbessern und im Zuge dessen auf die Qualitätsauszeichnung von Urlaub am Bauernhof vorbereiten?
- Sie wollen Ihre Gästeinformationsmappe neugestalten oder überarbeiten?
- Sie brauchen Unterstützung bei Ihren Marketingtexten (Homepage)?
- Sie wollen Ihren Schriftverkehr (von Angebot bis Rechnung) professionell aufbereiten?
- Sie brauchen Unterstützung bei der Preisgestaltung und wollen Mindestpreis und Wirtschaftlichkeit der Vermietung kennen?

Unser Angebot

- Umfassende Beratung und Durchleuchten des Angebots am Hof
- Ideen zur Weiterentwicklung der Qualität in allen Facetten
- Tipps zur Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bzw. –sicherung
- Berechnung der Wirtschaftlichkeit der Vermietung, sowie konkrete Preiskalkulation

Frei wählbare Module:

- Modul 1: Check der Qualitätskriterien anhand des digitalen Kriterienkataloges von Urlaub am Bauernhof

- Modul 2: Check der Gästeinformationsmappe
- Modul 3: Check der Homepage, deren Texte und Darstellung
- Modul 4: Check des Schriftverkehrs (von Angebot bis Rechnung)
- Modul 5: Check der Preisgestaltung und Wirtschaftlichkeit (Preiskalkulation anhand betrieblicher Daten)

Der Betriebs-Check wird vor Ort am Hof oder im Büro durchgeführt – je nach ausgewählten Modulen. Einzelne Module sind ebenso kontaktlos durchführbar und können per Mail und Telefon ungezwungen durchgeführt werden.

Das Beratungsprodukt wird nach lk-plus-Tarif (derzeit 50 € pro Stunde) verrechnet – Verrechnung im Viertelstunden-Takt.

Kontakt: Fachberatung Urlaub am Bauernhof Süd-, Ost- und Weststeiermark
Sarah Gartner, BA - E sarah.gartner@lk-stmk.at; T 0664/6025965615

Sarah Gartner, BA

LFI



TERMINE ZU DEN EINZELNEN FACHBEREICHEN

Kompost - das schwarze Gold der Gärtner:innen
Fr, 24. März. 2023, 9 bis 13 Uhr, BIO Kräuterhof Zemanek, Pöllau

Pflanzenvermehrung leicht gemacht
Fr, 2. Juni 2023, 9 bis 13 Uhr, BIO Kräuterhof Zemanek, Pöllau

Mit Erfolg zum eigenen Kräuterparadies
Fr, 23. Juni 2023, 9 bis 17 Uhr, BIO Kräuterhof Zemanek, Pöllau

Trocknen und Dörren – Absolut kein trockenes Thema!
Mo, 26. Juni 2023, 9 bis 16 Uhr, JUFA Pöllau

Nähere Informationen und Anmeldung zu diesen fachspezifischen Kursen:

LFI Steiermark
I www.stmk.lfi.at
T 0316/8050-1305 oder
E zentrale@lfi-steiermark.at

Ländliches
Fortbildungsinstitut **LFI**

DIGITALES LERNEN

Onlinekurse

Sie haben keine Zeit, an einem bestimmten Tag zu einem bestimmten Ort zu reisen, wollen aber trotzdem Ihr Wissen erweitern? Mit einem Onlinekurs können Sie unabhängig von Zeit und Ort einen Kurs absolvieren und dies im selbst gewählten Ausmaß und Rhythmus am eigenen PC.



Live-Onlineveranstaltungen

Seminarbesuch bequem von Zuhause aus? Ja, mit den **Onlineformaten (Webinar, Farminar, Cookinar)** ist dies möglich! Eine gute Möglichkeit zur Weiterbildung ohne lange Anfahrtswege!



Mag. Gerhild Zotter

Frühling in der Gartenbauschule

Unter dem Motto „wer ernten will muss säen“, haben sich im September 30 motivierte Gärtner-Anwärter:innen in der Gartenbauschule Großwilfersdorf zusammengefunden, um ihre berufsbegleitende Facharbeiter-Ausbildung im zweiten Bildungsweg zu absolvieren. Für die Dauer von zwei Schuljahren wird nun einmal im Monat zwei Tage lang die Schulbank gedrückt, um die Welt des Gartenbaus zu entdecken. Das neu erworbene theoretische Wissen wird in unserer Gärtnerei sofort in die Praxis umgesetzt. Dort werden dann beispielsweise Stecklinge geschnitten, Bäumchen veredelt, Komposttee angesetzt oder Sträuße gebunden. Und natürlich wird auch angesät, ... Und zum Blühen kommt dieses Wissen dann bei der Facharbeiterprüfung, die diese Ausbildung abschließt.



Für Interessierte am Profi-Gemüsebau bieten wir unsere „Fachschule Gemüsebau“ an. Hier dreht sich von November bis Februar von Montag bis Freitag alles ausschließlich um Gemüse- und Kräuteranbau. Acht Wochen Praxis unterbrechen den Schulalltag und im Mai heißt es dann wieder „alles Gemüse“ an der Gartenbauschule. Exkursionen, der Besuch von Praxisbetrieben, Praxis in unserer eigenen, zertifiziert biologischen Gemüseproduktion, erweitern den „Gemüsehorizont“. Und auch dieser Lehrgang schließt mit der Facharbeiter-Prüfung ab.

Der Anbau von Gemüse auf kleinen Flächen – das so genannte „Market Gardening“ – gewinnt immer mehr an Bedeutung – unter anderem als interessantes, zusätzliches Standbein für landwirtschaftliche Betriebe.

Unser beständigster Zweig ist die Berufsschule für die steirischen Gärtner:innen. Nur wenn wir es schaffen, junge Menschen für diesen Beruf zu begeistern, können wir dem drohenden Facharbeiter:innen-Mangel entgegenwirken. Natürlich gibt es auch für die Gärtner-Lehrlinge

das Modell „Lehre mit Matura“. Absolvent:innen von Fachschulen oder Quereinsteiger:innen können im Rahmen einer verkürzten Lehre die Facharbeiter-Ausbildung absolvieren.

Um für den praktischen Unterricht noch besser gerüstet zu sein, wird am Gelände der Gärtnerei eine Betriebshalle für Garten- und Landschaftsgestaltung errichtet. Pflastern, Mauern bauen, Übungsflächen anlegen, ... ist dann auch im Winter möglich! Wir freuen uns sehr über diese Investition in die praktische Ausbildung!

Am **Sonntag, dem 19. März 2023 (Josefitag)**, ist Tag der offenen Tür im Rahmen des Großwilfersdorfer „Patrizi-Kirtags“, wo wir Ihnen gerne für Fragen zu unseren Ausbildungen zur Verfügung stehen. Schauen Sie unseren Florist:innen über die Schulter, drehen Sie am „Glücksrad“, gewinnen Sie in der Blumentombola, informieren Sie sich über Black-out-Vorsorge beim „Zivilschutz Steiermark“, genießen Sie Köstlichkeiten aus unserer Schulküche im Glashaus – es wird garantiert nicht langweilig 😊

Dipl.-Ing. Martina Teller-Pichler, Direktorin und das Team der Gartenbauschule
Infos unter T 03385/670, I www.growi.at
E lfggrossw@stmk.gv.at

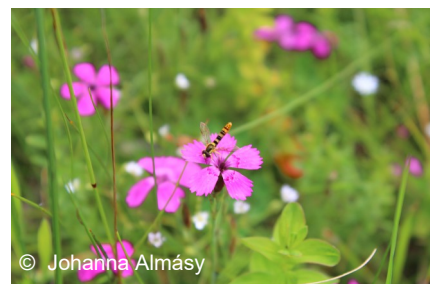
Tipps und Termine

Informationsveranstaltung ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen 2023+

Termin: Do, 9. März 2023, 19 Uhr bis 21 Uhr
Ort: Gasthof Hubmann, Herrengasse 21, 8225 Pöllau

Preis: Teilnahme frei!

Anmeldung: E office@naturpark-poellauertal.at oder I www.naturschutz-akademie.com



© Johanna Almásy

Grundlagen des Obstbaumschnitts

Termin: Fr, 3. März 2023, 13 Uhr bis 17 Uhr

Ort/Treffpunkt: JUFA Hotel Pöllau - Bio-Landerlebnis - Naturpark Pöllauer Tal

Preis: 20 €

Anmeldung bis eine Woche vor Veranstaltung: E office@naturpark-poellauertal.at oder I www.naturschutzakademie.com

Mitnahme: Wenn vorhanden, Bypass-Baumschere und Bäumsäge



ZECKENSCHUTZIMPfung

Unter svs.at/zeckenschutzimpfung kann man sich **erstmalig** zur FSME-Impfung anmelden. Personen, die schon registriert sind, erhalten automatisch ihre Einladung ca. zwei Wochen vor dem jeweiligen Impftermin.

**Mittwoch, 29. März 2023
und
Mittwoch 26. April 2023**

jeweils von **8.30 bis 10 Uhr**

beim **Maschinenring Oststeiermark**,
Hainersdorf 84/2, 8263 Großwilfersdorf statt.

**Mittwoch, 29. März 2023
und
Mittwoch 26. April 2023**

jeweils von **13 bis 17 Uhr**

in der **HARTBERGHALLE**,
Wiesengasse 43, 8230 Hartberg statt.

Wir sind für unsere Kunden heute und in Zukunft der beste agrarische Spezialversicherer Europas. Zum Ausbau unserer Aktivitäten suchen wir zur Verstärkung unseres Beratungsdienstes im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Berater (m/w/d)

die selbstständig auf Werkvertragsbasis unsere Mitglieder und Versicherungsvermittler in agrarischen Versicherungsfragen beraten und schulen.

Was bieten wir Ihnen?

- einen Werkvertrag, der darauf abzielt, bestehende und künftige Kundinnen und Kunden bestmöglich über agrarische Versicherungsfragen zu informieren
- eine abwechslungsreiche und herausfordernde Tätigkeit mit freier Zeiteinteilung in Selbstständigkeit
- ein erfolgsbezogenes Honorar, das Sie als Selbstständiger je nach Umfang Ihrer Auftragsübernahmen steuern können

Anforderungen:

- Landwirtschaftliche Meisterprüfung oder Absolvierung einer Höheren Land- und Forstwirtschaftlichen Lehranstalt
- Erfahrung im landwirtschaftlichen Bereich
- Verantwortungsbewusstsein, Organisationstalent, Einsatzbereitschaft
- sympathische und offene Kommunikation
- Interesse an landwirtschaftlichen Themen
- zeitliche Flexibilität



Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung bestehend aus Motivationsschreiben, Lebenslauf und Zeugnissen.

Ing. Josef Kurz, Landesdirektor Steiermark
kurz@hagel.at, +43 664 827 20 56
www.hagel.at





**WILLKOMMEN
DAHEIM!**

WO AUS WÜNSCHEN
WOHNEN WIRD.
WIR MACHT'S MÖGLICH.



raiffeisen.at/steiermark/willkommendaheim

Vermiete dein **Maschinenring**
Dach **Hartbergerland**
Die Profis vom Land



Wir mieten DEINE Dachfläche!

ab € 3,00 / m² (die Höhe ist vom gewählten Modell abhängig)

Das Rundum-Sorglos-Paket:

- Beratung und Besichtigung
- Klärung mit Netzbetreiber
und Gemeinde
- Gesamte Förderabwicklung
- Finanzierungskonzepte
- Planung
- Montage
- Nachbetreuung

... sichere dir **DEINE** Zukunft
... sichere dir **DEINEN** Strom



Sicherheit mit **DEINEM** regionalen Partner
Maschinenring Hartbergerland

Dein Partner für Aufdach- und
Freiflächenanlagen sowie Stromspeicher

Tel.: 03332 66969, E-Mail: hartbergerland@maschinenring.at

Kwizda MAIS PACK

**FLÜSSIG.
FLEXIBEL.
WIRKSAM.**

Gegen alle Unkräuter –
auch Winde und Distel –
und Ungräser
besonders wirksam.



facebook.com/KwizdaAgroAT/

Pfl.Reg.Nr. 3767 Talismann, 3821Barracuda, 3776 Mural
Pflanzenschutzmittel vorsichtig verwenden. Vor der Verwendung stets Etikett und Produktinformationen lesen.

Jährlich
anwend-
bar

TBA
frei

**5 ha
und 2 ha
Packung**

kwizda-agro.at